



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1952

Wiesbaden, den 31. Mai 1952

Nr. 22

INHALT:		Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident:				
Veröffentlichung Statistisches Landesamt		413	und Bauarten; hier: Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen Zulassungen	421
Der Hessische Minister des Innern:				
Erste Ausführungsanweisung zur Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 vom 19. Mai 1952		413	Der Hessische Minister der Finanzen:	
Erste Ausführungsanweisung zur Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 vom 23. Mai 1952		417	Einmalige Ausgleichszahlung für Tarifangestellte	426
Beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Stellung der Landräte		420	Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost	427
DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung —; Verzeichnis der Firmen, die zum Leimen tragender Holzbautteile zugelassen sind		421	Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:	
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt		421	Dampfgefäße	428
Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe			Vereinfachung des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs (GVVERl.)	428
			Verschiedenes:	
			Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Mai 1952	429
			Regierungspräsidenten:	
			Darmstadt:	
			Bestallung und Veredigung von Sachverständigen	429
			Personelle Veränderungen	430
			Kassel:	
			Personelle Veränderungen	430
			Personelle Veränderungen (Gendarmerie)	431
			Personelle Veränderungen (Schuldienst)	431
			Verlust von Flüchtlingsausweisen	432
			Naturdenkmälerbuch Hersfeld	432
			Straßenverlegung	432
			Einziehung eines öffentlichen Weges	432
			Wiesbaden:	
			Umlegungsverfahren Hanau	432
			Umlegungsverfahren Hanau	433
			Einziehung eines öffentlichen Weges	433
			Stellenausschreibungen	433
			Öffentlicher Anzeiger	433

Der Hessische Ministerpräsident

535	Veröffentlichungen				
	des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 8. Mai bis 21. Mai 1952. „Mitteilungen“		Landes- und Bundessteuern in Hessen im April 1952 (Best. Nr. BI d/51/52/4)	DM 0,25	Ergebnisse aus Betriebswirtschaftlichen Meldungen Vorräte an Getreide und Kartoffeln in ausgewählten landwirtschaftlichen Betrieben am 30. April 1952 in Hessen (Best. Nr. BII g/52/4)
	Die Preisindexziffer für die Lebenshaltung von Arbeitnehmerfamilien in Hessen im April 1952 (Best. Nr. AII b/1/52/4)	DM 0,25	Viehhaltung, Fleisch- und Milch-erzeugung (BII e/52/3)	0,75	0,25
	Industrieberichterstattung in Hessen (Best. Nr. BIII d/1/52/3)	0,75	Die Tuberkulose in Hessen 1951 (AI e/2/51/5)	0,50	0,25
			Erzeuger- und Großhandelspreise am 21. April 1952 (Halbmonatsbericht) (AII b/3b/52/8)	0,75	0,25
					Wiesbaden, den 21. 5. 1952 Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

536	Erste Ausführungsanweisung zur Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 vom 19. Mai 1952.		II. Bürgermeisterverfassung, Magistratsverfassung;		achten. Die erste Sitzung soll deshalb nicht vor Ablauf dieser Einspruchsfrist stattfinden.
	Die am 4. Mai 1952 gewählten Gemeindevertretungen werden in den meisten Gemeinden demnächst zum ersten Male zusammentreten. Damit beginnt ein neuer Abschnitt im Leben der Gemeinden. Dieser Abschnitt steht unter dem Zeichen der am 25. Februar 1952 erlassenen neuen Gemeindeverfassungsgesetze. Um den Gemeinden die Arbeit mit der neuen Hessischen Gemeindeordnung zu erleichtern, ergeht diese erste Ausführungsanweisung. Sie ist beschränkt auf diejenigen Fragen, die erfahrungsgemäß zu Beginn einer neuen Wahlzeit auftauchen und von denen deshalb angenommen werden kann, daß sie die Mehrzahl der Gemeinden beschäftigen werden. Eine weitere Ausführungsanweisung, in der in der Reihenfolge der gesetzlichen Vorschriften zu Zweifelsfragen Stellung genommen werden soll, ist für später in Aussicht genommen.		III. Hauptsatzung;		2. Die Ladung zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl, obliegt nach § 56 Abs. 2 dem Bürgermeister. Für die Vertretung des Bürgermeisters bei dieser Funktion gilt § 47.
			IV. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten;		Bei der Einberufung sind die Vorschriften des § 58 Abs. 1, 3 und 4 zu beachten: Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Die Ladungsfrist muß gewahrt und Zeit, Ort und Tagesordnung müssen nach näherer Maßgabe des § 58 Abs. 4 bekanntgemacht werden.
			V. Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten;		Da es Sache des Bürgermeisters ist, zur ersten Sitzung einzuberufen, obliegt es ihm auch, die Tagesordnung der ersten Sitzung festzusetzen. Für die erste Sitzung müssen folgende Punkte zur Behandlung vorgesehen werden:
			VI. Verpflichtung der Bürgermeister und Beigeordneten; Ernennungsurkunde;		a) die Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (§ 57),
			VII. Aufwandsentschädigung — Auslagenersatz.		b) die Verpflichtung der Gemeindevertreter (§ 37),
			I.		c) die Bestellung des Schriftführers (§ 61 Abs. 2),
			Einberufung und Durchführung der ersten Sitzung der Gemeindevertretung.		d) die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl (§ 64 Kommunalwahlordnung).
			1. Die am 4. Mai 1952 gewählten Gemeindevertretungen treten nach § 56 Abs. 1 zum ersten Male binnen einem Monat nach der Wahl, das ist spätestens am 4. Juni 1952, zusammen. Da die Gemeindevertretung nach § 24 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 25. Februar 1952 in Verbindung mit § 64 der Kommunalwahlordnung vom 7. März 1952 in der ersten Sitzung über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl entscheiden soll, ist bei der Einberufung zur ersten Sitzung die Einspruchsfrist des § 23 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes, die mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beginnt und zwei Wochen beträgt, zu be-		

Inhaltsübersicht

- Einberufung und Durchführung der ersten Sitzung der Gemeindevertretung;

Andere Tagesordnungspunkte — wie die Beschlussfassung über die Hauptsatzung oder die Änderung der bisherigen Hauptsatzung, die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der ehrenamtlichen Beigeordneten, die Genehmigung von wichtigen Verwaltungsakten, welche nach dem 5. Mai 1952 vollzogen worden sind, können vorgesehen werden. Dies sollte jedoch nur geschehen wenn eine ergiebige Behandlung dieser Tagesordnungspunkte gewährleistet erscheint. In sinngemäßer Anwendung des § 58 Abs. 3 soll der Bürgermeister solche Tagesordnungspunkte für die erste Sitzung nur vorsehen, nachdem er sich darüber mit den Fraktionen der Gemeindevertretung verständigt hat.

Zur Sitzung sind auch die Mitglieder des Gemeindevorstands zu laden (§§ 59 und 78 Abs. 2); dies gilt auch für diejenigen ehrenamtlichen Beigeordneten, die nach § 41 mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte beauftragt sind.

3. Für den Verlauf der ersten Sitzung der Gemeindevertretung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften folgendes:

- a) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister ist zunächst das an Jahren älteste Mitglied der Gemeindevertretung festzustellen. Dieses übernimmt nach § 57 Abs. 1 Satz 3 den Vorsitz. Unter seiner Leitung wird nunmehr aus der Mitte der Gemeindevertreter der Vorsitzende der Gemeindevertretung mit Stimmenmehrheit gewählt (§§ 57 und 55). Die Wahl des Vorsitzenden ist ungeachtet der Vorschrift des § 78 Abs. 1, wonach in Gemeinden mit Bürgermeisterverfassung der Bürgermeister Vorsitzender der Gemeindevertretung ist, auch in denjenigen Gemeinden erforderlich, die nach § 9 die Bürgermeisterverfassung einzuführen beabsichtigen (vgl. hierzu unten II 1).
- b) Der gewählte Vorsitzende verpflichtet nunmehr nach § 37 die Gemeindevertreter durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und führt sie in ihr Amt ein. Eine Verpflichtung des Vorsitzenden selbst ist im Gesetz nicht vorgesehen. Gemeindevertreter, die in der ersten Sitzung fehlen, werden in einer späteren Sitzung verpflichtet; Entsprechendes gilt für Gemeindevertreter, die im Laufe der Wahlzeit für ausgeschiedene Vertreter nachrücken.
- c) Nunmehr ist der Schriftführer, zweckmäßigerweise auch ein Vertreter für ihn, zu bestellen. Zum Schriftführer kann auch eine Person bestellt werden, die nicht der Gemeindevertretung angehört.
- d) Als dann hat die Gemeindevertretung nach § 24 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in Verbindung mit § 64 der Kommunalwahlordnung über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl zu befinden. In schwierigen Fällen soll nach § 64 Abs. 2 aaO, ein Wahlprüfungsausschuss zur Vorprüfung bestellt werden, der die Entscheidung der Gemeindevertretung, die möglichst in der nächsten Sitzung zu treffen ist, vorbereitet.
- e) Die Wahl der Vertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (§ 57 Abs. 1) sowie die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten sollte nur in Angriff genommen werden, wenn Bestimmungen der Hauptsatzung zu § 57 Abs. 1 und § 47 Abs. 2 vorliegen (vgl. hierzu unten III). Werden mehrere Vertreter für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt, so ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen (§ 55). Wegen der Wahl der Beigeordneten siehe unten IV B.

f) Den Gemeinden wird empfohlen, sich für die Behandlung der oben unter a) bis d) aufgeführten Punkte in der ersten Sitzung auch die obige Reihenfolge zu eigen zu machen.

II.

Bürgermeisterverfassung, Magistratsverfassung.

1. Durch § 9 Abs. 2 ist mit Inkrafttreten der neuen Hessischen Gemeindeordnung in allen hessischen Gemeinden die Magistratsverfassung eingeführt worden. Auch die Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern, in denen bisher die Verwaltung bei dem Bürgermeister lag und die die Bürgermeisterverfassung nach § 9 Abs. 2 durch Hauptsatzung einführen wollen, werden, solange nicht die Bürgermeisterverfassung rechtswirksam eingeführt ist, nach den Vorschriften verwaltet, die das Gesetz für Gemeinden mit Magistratsverfassung getroffen hat. Solange die Verwaltung der Gemeinde noch nicht durch eine neue Hauptsatzung oder durch Änderung der alten Hauptsatzung neu geordnet ist, besteht der Gemeindevorstand in denjenigen Gemeinden, die bisher Bürgermeisterverfassung hatten, aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten, wobei sich die Zahl der Beigeordneten nach den Vorschriften der bisherigen Hauptsatzung bestimmt, es sei denn, daß diese Vorschriften mit neuen gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stünden (s. hierzu die Ausführungen unten III).

Gemeinden, die gemäß § 9 Abs. 2 bei der Bürgermeisterverfassung verbleiben wollen, tun, wenn auch die Einführung der Bürgermeisterverfassung an keine Frist gebunden ist, doch gut daran, den Erlass der Hauptsatzung zu beschleunigen.

2. Für diejenigen Gemeinden, die bisher die Bürgermeisterverfassung hatten, in Zukunft aber nach der Magistratsverfassung verwaltet werden, sei zur Erläuterung der Arbeitsweise der kollegialen Verfassungsform auf folgendes hingewiesen:

- a) Der wesentliche Unterschied zwischen der Bürgermeisterverfassung und der Magistratsverfassung besteht darin, daß bei der Bürgermeisterverfassung der Bürgermeister als Einzelperson Gemeindevorstand ist (§ 79 Abs. 2), während bei der Magistratsverfassung das aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten bestehende Kollegium den Gemeindevorstand darstellt (§ 65 Abs. 1). Unter der Bürgermeisterverfassung entscheidet der Bürgermeister allein bei Meinungsverschiedenheiten mit den Beigeordneten, die an seine Weisungen gebunden sind; unter der Magistratsverfassung vollzieht sich die Willensbildung des Gemeindevorstands durch Beschluß des Kollegiums (§ 67 Abs. 1). Der Beschluß des Kollegiums ist für alle Mitglieder des Gemeindevorstands bindend, insbesondere auch für diejenigen, die gegen den Beschluß gestimmt haben. In der Gemeindevertretung kann daher nach § 59 auch nur diese durch Beschluß zustandgekommene Auffassung des Kollegiums vertreten werden, nicht aber die abweichende Auffassung einzelner Magistratsmitglieder. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist lediglich im Falle des § 113 Abs. 2 für den Stadtkämmerer bei der Beratung der Haushaltsatzung vorgesehen. Selbstverständlich kann der Magistrat im Einzelfall auch einem Mitglied gestatten, seine von dem Beschluß des Gemeindevorstands abweichende Auffassung in der Gemeindevertretung geltend zu machen.
- b) Die Mitglieder des Magistrats sind als Ehrenbeamte zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§ 24). Da die Sitzungen

des Magistrats nach § 67 Abs. 1 grundsätzlich nicht öffentlich sind, erstreckt sich die Amtsverschwiegenheit auch auf den Verlauf der Sitzung, insbesondere auch auf die Abstimmung. Verstöße gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit können nach § 24 Abs. 2 geahndet werden; daneben kommen auch dienststrafrechtliche Maßnahmen in Frage. Die strafrechtliche Ahndung bleibt unberührt.

- c) Ein weiterer Unterschied zwischen Bürgermeisterverfassung und Magistratsverfassung ergibt sich daraus, daß der Bürgermeister in Person Vorsitzender der Gemeindevertretung ist, während unter der Magistratsverfassung ein besonderer Vorsitzender der Gemeindevertretung aus der Mitte der Gemeindevertreter zu wählen ist (§§ 57 Abs. 1, 78 Abs. 1). Damit, der Vorsitzende der Gemeindevertretung seine Aufgaben — Einberufung, Verhandlungsleitung, Niederschrift (§§ 58, 60, 61) — wahrnehmen kann, muß ihm die Gemeinde bei Magistratsverfassung die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung stellen.
- d) Zu den Aufgaben, die der Bürgermeister in Person wahrzunehmen hat (§ 70), gehört insbesondere die Verteilung der Geschäfte. Der Bürgermeister kann dabei auch für sich selbst ein Arbeitsgebiet vorsehen; insbesondere kann er sich die Bearbeitung besonders wichtiger Angelegenheiten vorbehalten. Dem Bürgermeister obliegt es, die Auffassung des Magistrats in der Gemeindevertretung zu vertreten (§ 59); er kann andere Magistratsmitglieder hiermit beauftragen.

III.

Hauptsatzung.

1. Die Vorschriften der bisherigen Hauptsatzungen, die mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen, sind kraft Gesetzes hinfällig. Dies gilt insbesondere für diejenigen Bestimmungen, die in Widerspruch zu § 9 die Bürgermeisterverfassung oder in Widerspruch zu § 44 die ehrenamtliche Verwaltung der Stelle des Bürgermeisters vorsehen.

Vorschriften der bisherigen Hauptsatzungen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen, gelten fort. Im Hinblick auf § 6 Abs. 2 Satz 1 empfiehlt es sich allerdings, zu gegebener Zeit auch solche Vorschriften durch neue — evtl. gleichlautende — zu ersetzen, um die Hauptsatzung klar und übersichtlich zu gestalten.

2. Die nachstehend aufgeführten Punkte müssen, wenn sie überhaupt eine Regelung erfahren sollen, in der Hauptsatzung geregelt werden:

- a) die Einführung der Bürgermeisterverfassung in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2,
- b) die nähere Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Kassenverwalter sowie für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dessen Stellvertreter nach § 27,
- c) die Entscheidung über die haupt- oder ehrenamtliche Verwaltung nach näherer Maßgabe des § 44,
- d) die Amtsbezeichnung der Beigeordneten im Rahmen des § 45 Abs. 3,
- e) die Zahl der Beigeordneten gemäß § 47 Abs. 2,
- f) die Übertragung von Befugnissen der Gemeindevertretung auf den Gemeindevorstand nach § 50 Abs. 1,
- g) die Zahl der Vertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung nach § 37.

h) die Einrichtung der örtlichen Verwaltung und die Abgrenzung der Ortsbezirke nach § 81 Abs. 1.

Nach § 6 Abs. 1 können auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen in der Hauptsatzung geregelt werden, z. B.:

- a) die Festsetzung bestimmter Qualifikationserfordernisse für Bürgermeister oder Beigeordnete.
- b) die Bestellung besonders wichtiger Ausschüsse.
- c) nähere Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeindevertretung.
- d) die Teilnahme der Gemeinde an gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtungen im Sinne der §§ 34 ff.
- e) die Verpflichtung des Bürgermeisters, eine Amtstracht oder ein Amtszeichen bei besonderen Anlässen zu tragen.

3. In der Anlage 1 zu dieser Ausführungsanweisung werden

ein Muster für die Hauptsatzung einer Gemeinde mit Magistratsverfassung und ein Muster für die Hauptsatzung einer Gemeinde mit Bürgermeisterverfassung bekanntgemacht. Die Mustersatzungen lassen sich nur über diejenigen Punkte aus, die einer Regelung in der Hauptsatzung unbedingt bedürfen. Die Muster sind den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden durch sachgemäße Änderungen anzupassen.

4. Von denjenigen Punkten, die in der Hauptsatzung zu regeln sind (s. oben Ziffer 3), dürfte die Festsetzung der Zahl der Beigeordneten für die praktische Arbeit der Gemeinden von besonderer Bedeutung sein, da die Beigeordneten erst gewählt werden können, wenn ihre Zahl feststeht. Diejenigen Gemeinden, die nicht alsbald eine neue Hauptsatzung zu erlassen beabsichtigen, tun gut daran, unverzüglich die Frage der Zahl der Beigeordneten einer Überprüfung zu unterziehen und erforderlichenfalls die alte Hauptsatzung in diesem Punkt zu ergänzen oder zu ändern. Dabei ist folgendes zu beachten:

Nach § 47 Abs. 2 müssen mindestens zwei Beigeordnete bestellt werden; die Hauptsatzung kann eine höhere Zahl vorsehen. Ist in der bisherigen Hauptsatzung eine größere Zahl vorgesehen, so kann es bei der bisherigen Vorschrift verbleiben, sofern sie nicht wegen Verstoßes gegen neue gesetzliche Bestimmungen (z. B. § 44 letzter Halbsatz) ungültig ist. Ist keine Bestimmung in der Hauptsatzung vorhanden, die eine größere Zahl von Beigeordneten vorsieht, so empfiehlt es sich für diejenigen Gemeinden, die endgültig von der Bürgermeisterei zur Magistratsverfassung übergehen, die Zahl der Beigeordneten beschleunigt durch Änderung der bisherigen Hauptsatzung angemessen zu erhöhen. Die kleineren Gemeinden, die gemäß § 9 Abs. 2 bei der Bürgermeisterverfassung auch weiterhin zu verbleiben beabsichtigen, dürften in der Regel auch in Zukunft mit zwei Beigeordneten auskommen.

5. Die Hauptsatzung wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen (§ 54). Dies gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2, auch für Änderungen der bisherigen Hauptsatzung.

Die Ausnahmevorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 kann in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern, die gemäß § 9 Abs. 2 die Bürgermeisterverfassung einführen, für die Beschlussfassung über die Einführung der Bürgermeisterverfassung keine Anwendung finden, da bei dieser erstmaligen Beschlussfassung über die Gemeindeverfassung keine Änderung der Hauptsatzung im eigentlichen Sinne des Wortes stattfindet.

Wird eine Änderung oder Ergänzung der Hauptsatzung beschlossen, so ist § 6 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Wird eine vollständig neue Hauptsatzung beschlossen, so empfiehlt es sich mit Rücksicht auf die genannte Vorschrift, die alte Hauptsatzung in vollem Umfang ausdrücklich außer Kraft zu setzen (s. § 5 der Mustersatzung).

6. Die Hauptsatzung bedarf nicht mehr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist ihr jedoch nach § 5 Abs. 1 letzter Halbsatz zur Überprüfung mitzuteilen. Dies hat unverzüglich zu geschehen.

Die Hauptsatzung bedarf der Bekanntmachung (§ 5 Abs. 3). Sofern nicht die Bekanntmachung anderweitig neu geregelt wird, sind die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Die Hauptsatzung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 5 Abs. 3). Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Hauptsatzung rückwirkende Kraft beigelegt werden. Diese Rückwirkung kann nicht über den Tag der Beschlussfassung hinaus erstreckt werden. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Hauptsatzungen in dieser Weise mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft gesetzt werden (siehe § 5 der Mustersatzung).

IV.

Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten

A. Die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister wird mit Stimmenmehrheit gewählt. Das Wahlverfahren entspricht dem bisherigen Recht (§ 55).

B. Die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

1. In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht (vgl. § 11 Abs. 1 und 2 GWG in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 9. Juli 1949) bestimmt § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO 1952, daß bei der Besetzung mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Neu ist jedoch, daß auch der Erste Beigeordnete, dessen Wahl seither in einem besonderen Wahlgang mit Stimmenmehrheit erfolgte, nunmehr mit den übrigen ehrenamtlichen Beigeordneten zusammen in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen ist. Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz ist derjenige Erste Beigeordnete, der bei der Zuteilung der Stellen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen die erste Stelle erhalten hat, d. h. daß Erster Beigeordneter der Spitzenkandidat desjenigen Wahlvorschlags ist, auf den die meisten Stimmen entfallen sind (siehe das Beispiel unten 3 i).

2. Für die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführenden Wahlen, insbesondere die Beigeordnetenwahl, bestimmt § 55 Abs. 3 HGO, daß die für die Wahl der Gemeindevertretung geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind. Da für die Wahl der Gemeindevertreter gemäß § 34 HGO die Bestimmungen des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 25. Februar 1952 (GKWG) gelten, sind auch diese Bestimmungen für die Beigeordnetenwahl entsprechend heranzuziehen. Eine entsprechende, d. h. sinngemäße und sinnvolle Anwendung dieser Bestimmungen auf die durch die Gemeindevertretung vorzunehmenden Wahlen beschränkt sich auf die allgemeinen, aus der Natur der Verhältniswahl sich ergebenden Bestimmungen. Dagegen scheidet die technischen oder formellen Bestimmungen des GKWG, die eigens auf die Wahl der Gemeindevertreter durch die Bürger abgestellt sind, für die entsprechende Anwendung aus.

3. Im einzelnen bedeutsame entsprechende Anwendungen des GKWG auf die Wahl der Beigeordneten sind:

- a) Die Aufgaben des Wahlleiters, von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen.
- b) Die Bestimmungen des GKWG, die sich mit dem Wählerverzeichnis und dem Wahlschein befassen, sind nicht anwendbar.
- c) Die Wahl der Beigeordneten findet auf Grund von Wahlvorschlägen statt, die unter Angabe eines Kennworts (Partei, Fraktion, Wählergruppe oder sonstige Gruppe von Gemeindevertretern) von Gemeindevertretern bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen sind. Dies kann in der Sitzung geschehen, in der die Wahlhandlung stattfindet.
- d) Das Verbot der Verbindung von Wahlvorschlägen hindert nicht die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge, d. h. die Bildung besonderer Gruppen zum Zwecke der Aufstellung von Wahlvorschlägen. Die Aufnahme von Vertretern verschiedener Parteien in einen Wahlvorschlag, der ein besonderes Kennwort tragen muß, ist daher zulässig.
- e) Eine Mindestzahl von Unterzeichnern des Wahlvorschlags ist ebenfalls zu verlangen. Die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 4 GKWG ergibt, daß die Wahlvorschläge für die Beigeordneten mindestens von zwei Gemeindevertretern unterschrieben sein müssen. Eine möglichst große Zahl von Unterschriften empfiehlt sich schon im Hinblick darauf, daß nach § 31 GKWG die Unterzeichner des Wahlvorschlags für das Nachrücken von Ersatzmännern eine andere Reihenfolge beschließen können. Die aufgestellten Bewerber müssen mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden sein.
- f) Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Mit Rücksicht auf die sich aus dem Ausscheiden von Beigeordneten ergebende Konsequenz des Nachrückens von Ersatzmännern empfiehlt es sich, Ersatzmännern in ausreichender Zahl in die Wahlvorschläge aufzunehmen. Fehlt es an Ersatzmännern auf der Liste, so bleiben freierwählende Stellen für den Rest der Wahlzeit unbesetzt.
- g) Die Bestimmungen der §§ 11 bis 15 GKWG können für die Beigeordnetenwahl nicht entsprechend angewendet werden.
- h) Die Stimmabgabe ist geheim; sie erfolgt auf Stimmzetteln unter Verwendung von Wahlumschlägen. Die Stimmzettel sind unter der Verantwortung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung herzustellen und müssen alle eingereichten Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der Gruppen, die Vorschläge eingereicht haben, enthalten.
- i) Die Beigeordnetenstellen werden im Verhältnis der den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) zugeteilt.

Beispiel: Die Gemeindevertretung setzt sich aus 24 Gemeindevertretern zusammen; es sind nach der Hauptsatzung acht Beigeordnete zu wählen. Die Mandate in der Gemeindevertretung verteilen sich wie folgt:

Partei X	Partei Y	Wählergruppe Z
10	9	5

Für die Wahl der Beigeordneten ist von jeder Fraktion ein Wahlvorschlag eingereicht worden. Es kandidieren:

Wahlvorschlag X-Partei	Wahlvorschlag Y-Partei	Wahlvorschlag Wählergruppe Z
Müller-Schneider	Wilhelm Albrecht	Schulze Meyer
Metzger	Friedrich	Schmidt
Schuster	Heinrich	Hoffmann
Fleischer	Otto	

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl erhalten: der Wahlvorschlag der X-Partei 10 Stimmen, der Wahlvorschlag der Y-Partei 9 Stimmen und der Wahlvorschlag der Wählergruppe Z 5 Stimmen.

Die Verteilung der Beigeordnetensitze wird nunmehr wie folgt vorgenommen:

Wahlvorschlag X	Wahlvorschlag Y	Wahlvorschlag Z
10 (1)	9 (2)	5 (3)
(2) 5 (4)	4,5 (5)	2,5
(3) 3,33 (6)	3 (7)	1,66
(4) 2,5 (8)	2,25	1,25

Gewählt sind:
 Müller (Partei X) (Erster Beigeordn.)
 Wilhelm (Partei Y)
 Schulze (Wählergruppe Z)
 Schneider (Partei X)
 Albrecht (Partei Y)
 Metzger (Partei X)
 Friedrich (Partei Y).

Über die Zuteilung der achten und letzten Beigeordnetenstelle entscheidet, da die letzte Höchstzahl (2,5) bei der X-Partei und bei der Wählergruppe Z die gleiche ist, das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. In dem angegebenen Beispiel fällt das Los auf die Partei X; als letzter Beigeordneter ist hiernach Schuster gewählt.

k) Die Bestimmungen über die Wahlprüfung (§§ 23 bis 25 GKWG) sind auch auf die Beigeordnetenwahl entsprechend anzuwenden. Daraus ergibt sich, daß jeder Gemeindevertreter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter — dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung — Einspruch einlegen kann. Über den Einspruch befindet die Gemeindevertretung. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach § 25 aaO. statt.

l) Die sinngemäße Anwendung des § 31 GKWG ergibt, daß, wenn ein Beigeordneter ausscheidet, der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags an seine Stelle rückt.

Beispiel: Stirbt der gewählte Beigeordnete Wilhelm, so rückt von dem Wahlvorschlag der Partei Y Heinrich nach.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlags können jedoch mit einfacher Mehrheit binnen 14 Tagen eine andere Reihenfolge bestimmen. Durch Änderung der Reihenfolge kann bei gemeinschaftlichen Listen (oben d) erreicht werden, daß ein Ersatzmann zum Zuge kommt, der der gleichen politischen Gruppe angehört wie der Ausgeschiedene. Ist ein Ersatzmann auf dem Wahlvorschlag nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleibt die Stelle des Beigeordneten für den Rest der Wahlzeit unbesetzt.

C. Unvereinbarkeit des Amtes

des Gemeindevertreters mit dem Amt des Bürgermeisters oder Beigeordneten. Die Vorschrift, daß Bürgermeister und Beigeordnete nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein dürfen (§§ 25 Abs. 2, 79 Abs. 2), ist neu. Wird ein Gemeindevertreter zum Bürgermeister oder Beigeordneten gewählt, so hat er, bevor er das Amt des Bürgermeisters oder Beigeordneten antritt, als Gemeindevertreter auszuscheiden.

Die Vorschrift der §§ 65 Abs. 2 und 79 Abs. 2 soll nicht verhindern, daß der bis-

herige Bürgermeister oder Beigeordnete zum Gemeindevertreter gewählt und als Gemeindevertreter tätig wird, sofern er nicht für die neue Wahlzeit zum Bürgermeister oder Beigeordneten berufen wird. Wird der bisherige Bürgermeister oder Beigeordnete gemäß § 41 mit der vorläufigen Weiterführung der Amtsgeschäfte betraut, so steht dies der Beibehaltung des Amtes des Gemeindevertreters nicht entgegen. Es empfiehlt sich jedoch, durch baldige Neuwahl des Bürgermeisters oder Beigeordneten das Provisorium des § 41 zu beseitigen.

V.

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten

Die Amtszeit der zur Zeit amtierenden hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten läuft nicht vor Mitte des Jahres 1954 ab (§ 155 Abs. 5). Nach § 42 Abs. 2 soll die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit stattfinden. Diese Vorschrift bezweckt die Sicherung der Kontinuität der Verwaltung sowie der Interessen des Wahlbeamten (vgl. auch § 40 Abs. 1). Der Vorschrift wird am besten genügt, wenn die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten im Laufe des letzten Jahres der Amtszeit stattfindet. Dagegen dürfte es mit der Absicht des Gesetzes kaum zu vereinbaren sein, wenn die Wahl noch früher durchgeführt wird.

VI.

Verpflichtung der Bürgermeister und Beigeordneten; Ernennungsurkunde

1. Nach § 46 werden die Bürgermeister und Beigeordneten von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Vorschrift gilt, wie sich aus der Stellung im ersten Abschnitt des fünften Teils des Gesetzes ergibt, sowohl für Gemeinden mit Magistratsverfassung wie für Gemeinden mit Bürgermeisterverfassung.

Die Handhabung der Vorschrift bereitet in Gemeinden mit Magistratsverfassung keine Schwierigkeiten. In Gemeinden mit Bürgermeisterverfassung ist nach § 78 Abs. 1 der Bürgermeister selbst der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Ihm obliegt dieserhalb auch die Einführung. Da die Amtszeit des neu gewählten Bürgermeisters erst mit der Einführung beginnt, wird in der Regel die Einführung Sache des mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte (§ 41) betrauten bisherigen Bürgermeisters sein. Für die Vertretung des Bürgermeisters gilt hierbei § 47. Ist kein Bürgermeister oder Beigeordneter mit der Fortführung der Amtsgeschäfte nach § 41 betraut, so muß die Einführung durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

In den Gemeinden, die nach § 9 Abs. 2 die Bürgermeisterverfassung einzuführen beabsichtigen, ist für die Übergangszeit bis zur Einführung der Bürgermeisterverfassung folgendes zu beachten:

Da in allen Gemeinden nach § 9 Abs. 2 zunächst die Magistratsverfassung gilt, muß in allen Gemeinden ein Vorsitzender der Gemeindevertretung nach § 57 gewählt werden. Dieser hat, so lange nicht die Bürgermeisterverfassung rechtswirksam eingeführt ist, alle Funktionen des Vorsitzenden wahrzunehmen, also auch den Bürgermeister einzuführen.

2. Die Gemeindeordnung sagt nichts aus über die Verpflichtung der Bürgermeister und Beigeordneten auf die Verfassung des Landes Hessen. Für diese Frage verbleibt es bei den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung der Staatsbediensteten des Landes Hessen auf die Verfassung vom 26. Oktober 1948

(GVBl. S. 147). Die in diesem Gesetz vorgesehene eidliche Verpflichtung gilt für alle Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, somit auch für die Bürgermeister und Beigeordneten. Hat der Beamte bereits früher einmal den Eid auf die Verfassung geleistet, sei es auch in einem anderen Dienstverhältnis, so bedarf es beim Antritt des Amtes des Bürgermeisters oder Beigeordneten keiner erneuten Verpflichtung.

3. § 46 Abs. 3 stellt klar, daß die Amtszeit des Bürgermeisters und der Beigeordneten mit der Einführung beginnt. Dieser Vorschrift kommt eine doppelte Bedeutung zu: Sie schafft zunächst einmal Klarheit darüber, von wann ab die Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten im Sinne des § 39 Abs. 2 zu laufen beginnt. Des weiteren besagt sie, daß die Legitimation zur Vornahme von Amtshandlungen erst durch die Einführung begründet wird.

4. Bei der Einführung soll dem Bürgermeister und dem Beigeordneten eine Urkunde über die Berufung in das Amt überreicht werden (§ 40 Abs. 2). Diese Urkunde hat lediglich deklaratorische Bedeutung; sie ist, wie sich aus der Fassung des § 46 Abs. 2 und aus § 58 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes ergibt, für die Begründung des Beamtenverhältnisses nicht wesentlich. Für die Urkunde werden die in der Anlage 2 zu dieser Ausführungsanweisung mitgeteilten Muster den Gemeinden empfohlen.

In Gemeinden mit Magistratsverfassung muß die Urkunde über die Ernennung zum Beigeordneten vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats, die Urkunde über die Ernennung zum Bürgermeister von dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sein (§ 71).

In Gemeinden mit Bürgermeisterverfassung wird die Urkunde über die Ernennung zum Beigeordneten entweder vom Bürgermeister allein oder von seinem allgemeinen Vertreter und einem weiteren Beigeordneten, die Urkunde über die Ernennung zum Bürgermeister von dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und einem weiteren Beigeordneten handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen (§ 79 Abs. 4).

5. Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 des § 46 gelten nach Abs. 4 aaO. nicht für Beamte, die durch Wiederwahl berufen werden. Durch diese Bestimmung soll verhütet werden, daß bei Beamten, die bereits für die vorausgegangene Amtszeit verpflichtet waren und die bereits eine Urkunde über die Berufung zum Bürgermeister oder Beigeordneten besitzen, die Einführung mit den dazugehörigen Maßnahmen wiederholt werden muß. Die Vorschrift kann nur Platz greifen, wenn sich die neue Amtszeit unmittelbar an die alte anschließt. Für ihre Anwendung ist kein Raum, wenn der Beamte bereits rechtswirksam ausgeschieden war, als er für die neue Amtszeit wieder gewählt wurde.

Bei den hauptamtlichen Bürgermeistern und Beigeordneten wird die Anwendung der Vorschrift wegen der Bestimmung in § 42 Abs. 2 keinerlei Schwierigkeiten bereiten. Bei ehrenamtlichen Bürgermeistern und Beigeordneten kann eine Unterbrechung zwischen der alten und der neuen Amtszeit eintreten, wenn der Beamte nicht mit der Fortführung der Amtsgeschäfte nach § 41 betraut wird. Eine erneute Einführung sowie die Überreichung einer neuen Urkunde erscheint jedoch auch in diesem Falle nicht erforderlich. Da nach § 39 Abs. 2 die Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten mit der Wahlzeit der Gemeindevertretung

übereinstimmt, kann ein Zweifel über die Kontinuität der Amtsführung nicht entstehen.

VII.

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Bis zum Erlaß der in § 27 Abs. 4 vorgesehenen Verordnung des Ministers des Innern über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister usw. verbleibt es bei den Richtlinien des MdI vom 20. April 1950 (St. Anz. Nr. 18 S. 169 Ziff. 323) in Verbindung mit dem Erlaß vom 22. Dezember 1950 (St. Anz. 1951 Nr. 1 S. 2 Ziff. 6) und dem Erlaß vom 17. September 1951 (St. Anz. Nr. 41 S. 613 Ziff. 953). Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß ebenso wie bisher keine Aufwandsentschädigung an Gemeindevertreter — ausgenommen den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seine Stellvertreter — gewährt werden darf. Gemeindevertreter erhalten lediglich Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes, wobei durch Satzung Durchschnittssätze festgelegt werden können. Auch hierzu sei auf die oben erwähnten Richtlinien verwiesen.

Wiesbaden, den 19. 5. 1952

Der Hessische Minister des Innern — Abt. IV — 3 k 02

Muster

für die Hauptsatzung einer Gemeinde mit Magistratsverfassung

Hauptsatzung

der Stadt/Gemeinde

Die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung in . . . hat am . . . auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Oberbürgermeister/Bürgermeister, den hauptamtlichen und den ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Gemeindevorstand führt die Bezeichnung Magistrat*).

§ 2

Haupt- und ehrenamtliche Verwaltung

(1) Die Stelle des Oberbürgermeisters/Bürgermeisters sowie die Stellen der für die Verwaltung des Geldwesens / des Bauwesens / des Schulwesens / des Gesundheitswesens / des Rechtswesens / betrauten Beigeordneten werden hauptamtlich verwaltet.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt

§ 3

Vertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung werden . . . Vertreter bestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(Den Gemeinden wird empfohlen, die Vorschriften der bisherigen Hauptsatzung bis auf weiteres zu übernehmen.)

§ 5

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am . . . (Tag der Beschlußfassung) in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung tritt, auch soweit

*) Kommt nur für Städte in Betracht; in Landgemeinden verbleibt es bei der Bezeichnung Gemeindevorstand.

sie den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 nicht widerspricht, mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Muster

für die Hauptsatzung einer Gemeinde mit Bürgermeisterverfassung

Hauptsatzung

der Stadt/Gemeinde

Die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung in . . . hat am . . . auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gemeindevorstand

Gemeindevorstand ist der Bürgermeister.

§ 2

Hauptamtliche/Ehrenamtliche Verwaltung

Die Stelle des Bürgermeisters wird hauptamtlich/ehrenamtlich verwaltet.

§ 3

Beigeordnete

Dem Bürgermeister stehen . . . hauptamtliche und . . . ehrenamtliche Beigeordnete zur Seite.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(Den Gemeinden wird empfohlen, die Vorschriften der bisherigen Hauptsatzung bis auf weiteres zu übernehmen.)

§ 5

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am . . . (Tag der Beschlußfassung) in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung tritt, auch soweit sie den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 nicht widerspricht, mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Muster

einer Urkunde über die Berufung zum hauptamtlichen Oberbürgermeister/Bürgermeister/Beigeordneten

Ernennungsurkunde

Nachdem Sie am . . . durch die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung in . . . zum hauptamtlichen Oberbürgermeister/Bürgermeister/Beigeordneten für eine Amtszeit von . . . Jahren gewählt worden sind, werden Sie hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum hauptamtlichen Oberbürgermeister/Bürgermeister/Beigeordneten der Stadt/Gemeinde ernannt.

Diese Urkunde wird in der Erwartung vollzogen, daß Sie Ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, das Vertrauen rechtfertigen, das Ihnen durch diese Berufung bekundet wird, und sich jederzeit für die freiheitliche demokratische Staatsordnung einsetzen.

Muster

einer Urkunde über die Berufung zum ehrenamtlichen Bürgermeister/Beigeordneten

Ernennungsurkunde

Nachdem Sie am . . . durch die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung in . . . zum ehrenamtlichen Bürgermeister/Beigeordneten für die Wahlzeit der am . . . gewählten Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung gewählt worden sind, werden Sie hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum ehren-

amtlichen Bürgermeister/Beigeordneten der Stadt . . . ernannt.

Diese Urkunde wird in der Erwartung vollzogen, daß Sie Ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, das Vertrauen rechtfertigen, das Ihnen durch diese Berufung bekundet wird, und sich jederzeit für die freiheitliche demokratische Staatsordnung einsetzen.

537

Erste Ausführungsanweisung zur Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 vom 23. Mai 1952.

Die am 4. Mai 1952 gewählten Kreistage werden in den nächsten Wochen zum ersten Male zusammentreten. Damit beginnt ein neuer Abschnitt im Leben der Kreise. Dieser Abschnitt steht unter dem Zeichen der am 25. Februar 1952 erlassenen neuen Kommunalverfassungsgesetze. Um den Kreisen die Arbeit mit der neuen Hessischen Landkreisordnung zu erleichtern, ergeht diese erste Ausführungsanweisung. Sie ist beschränkt auf diejenigen Fragen, die erfahrungsgemäß zu Beginn einer neuen Wahlzeit auftauchen und von denen deshalb angenommen werden kann, daß sie die Mehrzahl der Kreise beschäftigen werden. Eine weitere Ausführungsanweisung, in der in der Reihenfolge der gesetzlichen Vorschriften zu Zweifelsfragen Stellung genommen werden soll, ist für später in Aussicht genommen.

Inhaltsübersicht:

- I. Einberufung und Durchführung der ersten Sitzung des Kreistags
II. Hinweise zur Kreisverfassung
III. Wahl der Kreisbeigeordneten
IV. Verpflichtung der Kreisbeigeordneten; Ernennungsurkunde
V. Übernahme des Landrats in den Dienst des Kreises
VI. Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
VII. Die Landesverwaltung im Kreise
VIII. Polizeiverordnungen

I.

Einberufung und Durchführung der ersten Sitzung des Kreistags

1. Die am 4. Mai 1952 gewählten Kreistage treten nach § 32 HKO zum ersten Male binnen zwei Monaten nach der Wahl, das ist spätestens am 4. Juli 1952, zusammen. Da der Kreistag nach § 24 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 25. Februar 1952 (GKWG) in Verbindung mit § 64 der Kommunalwahlordnung vom 7. März 1952 in der ersten Sitzung über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl entscheiden soll, ist bei der Einberufung zur ersten Sitzung die Einspruchsfrist des § 23 GKWG, die mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beginnt und zwei Wochen beträgt, zu beachten. Die erste Sitzung soll deshalb nicht vor Ablauf dieser Einspruchsfrist stattfinden.

2. Die Ladung zur ersten Sitzung des Kreistags nach der Wahl obliegt nach § 32 HKO, § 56 Abs. 2 HGO dem Landrat.

Bei der Einberufung sind die Vorschriften des § 32 HKO und des § 58 Abs. 1, 3 und 4 HGO zu beachten. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen, die Ladungsfrist muß gewahrt und Zeit, Ort und Tagesordnung müssen nach näherer Maßgabe des § 58 Abs. 4 HGO bekanntgemacht werden.

Da es Sache des Landrats ist, zur ersten Sitzung einzuberufen, obliegt es ihm auch, die Tagesordnung der ersten Sitzung festzusetzen. Für die erste Sitzung müssen folgende Punkte zur Behandlung vorgesehen werden:

- a) die Wahl des Vorsitzenden des Kreistags (§ 31 HKO),
- b) die Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten (§ 27 HKO),
- c) die Bestellung des Schriftführers (§ 32 HKO, § 61 Abs. 2 HGO),
- d) die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl (§ 64 Kommunalwahlordnung).

Andere Tagesordnungspunkte — wie die Einrichtung von Ausschüssen, die Wahl der Kreisbeigeordneten, die Genehmigung von wichtigen Verwaltungsakten, welche nach dem 5. Mai 1952 vollzogen worden sind — können in en vorgesehen werden. Dies sollte jedoch nur geschehen, wenn eine ergiebige Behandlung dieser Tagesordnungspunkte gewährleistet erscheint. In sinngemäßer Anwendung des § 32 HKO und des § 58 Abs. 3 HGO soll der Landrat solche Tagesordnungspunkte für die erste Sitzung nur vorsehen, nachdem er sich darüber mit den Fraktionen des Kreistags verständigt hat.

Zur Sitzung sind auch die Kreisbeigeordneten zu laden (§ 32 HKO, § 59 HGO); dies gilt auch für diejenigen Kreisbeigeordneten, die etwa nach § 37 Abs. 4 HKO, § 41 HGO mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte beauftragt sind.

3. Für den Verlauf der ersten Sitzung des Kreistags ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften folgendes:

- a) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Landrat ist zunächst das an Jahren älteste Mitglied des Kreistags festzustellen. Dieses Mitglied übernimmt nach § 31 Abs. 1 Satz 2 HKO den Vorsitz. Unter seiner Leitung wird nunmehr aus der Mitte der Kreistagsabgeordneten der Vorsitzende des Kreistags mit Stimmenmehrheit gewählt (§ 32 HKO, § 55 HGO).
- b) Der gewählte Vorsitzende verpflichtet nunmehr nach § 27 HKO die Kreistagsabgeordneten durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und führt sie in ihr Amt ein. Eine Verpflichtung des Vorsitzenden selbst ist im Gesetz nicht vorgesehen. Kreistagsabgeordnete, die in der ersten Sitzung fehlen, werden in einer späteren Sitzung verpflichtet. Entsprechendes gilt für Kreistagsabgeordnete, die im Laufe der Wahlzeit für ausgeschiedene Vertreter nachrücken.
- c) Nunmehr ist der Schriftführer, zweckmäßigerweise auch ein Vertreter für ihn, zu bestellen. Zum Schriftführer kann auch eine Person bestellt werden, die nicht dem Kreistag angehört.
- d) Alsdann hat der Kreistag nach § 24 GKWG in Verbindung mit § 64 der Kommunalwahlordnung über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl zu befinden. In schwierigen Fällen soll nach § 64 Abs. 2 aao. ein Prüfungsausschuss zur Vorprüfung bestellt werden, der die Entscheidung des Kreistags, die möglichst in der nächsten Sitzung zu treffen ist, vorbereitet.
- e) Nunmehr dürfte es sich empfehlen, daß sich der Kreistag darüber schlüssig wird, wieviele Vertreter für den Vorsitzenden des Kreistags bestellt werden sollen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 HKO). Sind mehrere Vertreter zu bestellen, so werden sie nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 32 HKO, § 55 HGO).
- f) Den Kreisen wird empfohlen, sich für die Behandlung der oben unter a) bis d) aufgeführten Punkte in der ersten Sitzung auch die obige Reihenfolge zu eigen zu machen.

II.

Hinweise zur Kreisverfassung

1. Vorsitz im Kreistag

Vorsitzender des Kreistags ist fortan nicht mehr der Landrat, sondern der aus

der Mitte des Kreistags gewählte Vorsitzende (§ 31 Abs. 1 HKO). Damit der Vorsitzende seine Aufgaben — Einberufung, Verhandlungsführung, Niederschrift (§ 32 HKO, §§ 58, 60, 61 HGO) — wahrnehmen kann, muß ihm der Kreis die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Der Vorsitzende behält selbstverständlich sein Stimmrecht als Kreistagsabgeordneter.

2. Verfahren des Kreisausschusses

Im Kreisausschuß vollzieht sich die Willensbildung wie bisher durch Beschluß des aus dem Landrat und den Kreisbeigeordneten bestehenden Kollegiums (§§ 36, 42 HKO, § 67 Abs. 1 HGO). Der Beschluß des Kollegiums ist für alle Mitglieder bindend, insbesondere auch für diejenigen, die gegen den Beschluß gestimmt haben. Im Kreistag kann daher nach § 32 HKO, § 59 HGO auch nur diese durch Beschluß zustandegekommene Auffassung des Kollegiums vertreten werden, nicht aber die abweichende Auffassung einzelner Kreisausschußmitglieder. Selbstverständlich kann der Kreisausschuß im Einzelfall einem Mitglied gestatten, seine von dem Beschluß abweichende Auffassung im Kreistag geltend zu machen.

Nach § 42 HKO, § 69 HGO tritt der Kreisausschuß, sofern nicht regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, so oft zusammen, wie die Geschäfte es erfordern. Die Vorschrift des § 69 Abs. 1 letzter Halbsatz HGO, wonach in der Regel jede Woche eine Sitzung stattfinden soll, ist nur eine Ordnungsvorschrift und in erster Linie auf die anders gearteten Verhältnisse in der Gemeinde abgestellt.

Die Auffassung des Kreisausschusses wird in den Sitzungen des Kreistags grundsätzlich vom Landrat als dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vorgetragen und vertreten. Der Landrat kann jedoch andere Mitglieder des Kreisausschusses hiermit beauftragen.

Da für die Mitglieder des Kreisausschusses keine Vertreter mehr bestellt werden, ist der Vorschrift des § 42 HKO und des § 68 HGO über die Beschlußfähigkeit besondere Beachtung zu schenken.

3. Stellung der Kreisbeigeordneten

Die Kreisbeigeordneten sind Ehrenbeamte. Sie sind nach § 18 HKO, § 24 HGO verpflichtet, Amtsverschwiegenheit zu wahren. Da die Sitzungen des Kreisausschusses nach § 42 HKO, § 67 Abs. 1 HGO grundsätzlich nicht öffentlich sind, erstreckt sich die Amtsverschwiegenheit auch auf den Verlauf der Sitzung, insbesondere auch auf die Abstimmung im Kreisausschuß. Verstöße gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit können nach § 18 HKO, § 24 Abs. 2 HGO geahndet werden; daneben kommen auch dienststrafrechtliche Maßnahmen in Frage. Die strafrechtliche Ahndung bleibt unberührt.

Die Kreisbeigeordneten dürfen nach § 36 HKO nicht gleichzeitig Kreistagsabgeordnete sein. Wird ein Kreistagsabgeordneter zum Kreisbeigeordneten gewählt, so hat er, bevor er das Amt des Beigeordneten antritt, als Kreistagsabgeordneter auszuscheiden.

Eine Verpflichtung, das Amt des Kreisbeigeordneten zu übernehmen, besteht für die Kreisangehörigen nicht (§ 18 HKO, § 21 Abs. 1 HGO).

4. Behördenbezeichnung

Nach § 45 Abs. 1 HKO vertritt der Kreisausschuß den Kreis. Der Kreisausschuß ist die Verwaltungsbehörde des Kreises (§ 41 HKO). Nach deutscher Verwaltungsübung ergibt sich hieraus, daß der Kreis nach außen unter folgender Behördenbezeichnung auftritt:

Der Kreisausschuß des Landkreises
oder
Landkreis

Der Kreisausschuß
Behördenbezeichnungen wie
Der Landrat — Der Vorsitzende
des Kreisausschusses

Der Landrat als Vorsitzender des
Kreisausschusses

entsprechen dagegen nicht der gesetzlichen
Regelung.

Wegen der Behördenbezeichnung innerhalb der Landesverwaltung im Kreise siehe unten VII.

III.

Wahl der Kreisbeigeordneten

1. Nach § 37 Abs. 1 HKO, § 55 Abs. 1 HGO werden der Erste und die fünf weiteren Kreisbeigeordneten zusammen in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Erster Kreisbeigeordneter ist derjenige, der bei der Zuteilung der Stellen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen die erste Stelle erhalten hat; das ist der Spitzenkandidat desjenigen Wahlvorschlages, auf den die meisten Stimmen entfallen sind (siehe das Beispiel unten 3 i).

2. Für die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführenden Wahlen, insbesondere die Beigeordnetenwahl, bestimmt § 37 HKO, § 55 Abs. 3 HGO, daß die für die Wahl der Gemeindevertretung geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind. Da für die Wahl der Gemeindevertreter gemäß § 34 HGO die Bestimmungen des GKWG gelten, sind auch diese Bestimmungen für die Beigeordnetenwahl entsprechend heranzuziehen. Eine entsprechende, d. h. sinnvolle und sinnvolle Anwendung dieser Bestimmungen auf die durch den Kreistag vorzunehmenden Wahlen beschränkt sich auf die allgemeinen, aus der Natur der Verhältniswahl sich ergebenden Bestimmungen. Dagegen scheiden die technischen oder formellen Bestimmungen des GKWG, die eigens auf die Wahl der Gemeindevertreter durch die Bürger abgestellt sind, für die entsprechende Anwendung aus.

3. Im einzelnen bedeutet hiernach die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des GKWG auf die Wahl der Kreisbeigeordneten folgendes:

- a) Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Vorsitzenden des Kreistags wahrgenommen.
- b) Die Bestimmungen des GKWG, die sich mit dem Wählerverzeichnis und dem Wahlschein befassen, sind nicht anwendbar.
- c) Die Wahl der Kreisbeigeordneten findet auf Grund von Wahlvorschlägen statt, die unter Angabe eines Kennworts (Partei, Fraktion, Wählergruppe oder sonstige Gruppe von Kreistagsabgeordneten) von Kreistagsabgeordneten bei dem Vorsitzenden des Kreistags einzureichen sind. Dies kann in der Sitzung geschehen, in der die Wahlhandlung stattfindet.
- d) Das Verbot der Verbindung von Wahlvorschlägen hindert nicht die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge, d. h. die Bildung besonderer Gruppen zum Zwecke der Aufstellung von Wahlvorschlägen. Die Aufnahme von Vertretern verschiedener Parteien in einen Wahlvorschlag, der ein besonderes Kennwort tragen muß, ist daher zulässig.
- e) Eine Mindestzahl von Unterzeichnern des Wahlvorschlages ist ebenfalls zu verlangen. Die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 4 GKWG ergibt, daß die Wahlvorschläge für die Kreisbeigeordneten mindestens von zwei Kreistagsabgeordneten unterschrieben sein

müssen. Eine möglichst große Zahl von Unterschriften empfiehlt sich schon im Hinblick darauf, daß nach § 31 GKWG die Unterzeichner des Wahlvorschlags für das Nachrücken von Ersatzmännern eine andere Reihenfolge beschließen können.

Die aufgestellten Bewerber müssen mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden sein.

- f) Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Mit Rücksicht auf die sich aus dem Ausscheiden von Kreisbeigeordneten ergebende Konsequenz des Nachrückens von Ersatzmännern empfiehlt es sich, Ersatzmänner in ausreichender Zahl in die Wahlvorschläge aufzunehmen. Fehlt es an Ersatzmännern auf der Liste, so bleiben freierwerbende Stellen für den Rest der Wahlzeit unbesetzt.
- g) Die Bestimmungen der §§ 11 bis 15 GKWG können für die Wahl der Kreisbeigeordneten nicht entsprechend angewendet werden.
- h) Die Stimmabgabe ist geheim; sie erfolgt auf Stimmzetteln unter Verwendung von Wahlumschlägen. Die Stimmzettel sind unter der Verantwortung des Vorsitzenden des Kreistags herzustellen und müssen alle eingereichten Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der Gruppen, die Vorschläge eingereicht haben, enthalten.
- i) Die Beigeordnetenstellen werden im Verhältnis der den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) zuteilt.

Beispiel: Der Kreistag setzt sich aus 36 Kreistagsabgeordneten zusammen; es sind sechs Kreisbeigeordnete zu wählen. Die Mandate im Kreistag verteilen sich wie folgt:

Partei X	Partei Y	Wählergruppe Z
16	12	8

Für die Wahl der Beigeordneten ist von jeder Fraktion ein Wahlvorschlag eingereicht worden. Es kandidieren:

Wahlvorschlag X-Partei	Wahlvorschlag Y-Partei	Wahlvorschlag Wählergruppe Z
Müller	Wilhelm	Schulze
Schneider	Albrecht	Meyer
Metzger	Friedrich	Schmidt
Schuster	Heinrich	Hoffmann
Fleischer	Otto	

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl erhalten: der Wahlvorschlag der X-Partei 16 Stimmen, der Wahlvorschlag der Y-Partei 12 Stimmen und der Wahlvorschlag der Wählergruppe Z acht Stimmen.

Die Verteilung der Beigeordnetensitze wird nunmehr wie folgt vorgenommen:

Wahlvorschlag X	Wahlvorschlag Y	Wahlvorschlag Z
16 (1)	12 (2)	8 (3)
(: 3) 8 (4)	6 (5)	4
(: 3) 5,33 (6)	4	2,66

Gewählt sind als Erster Beigeordneter:
 Müller (Partei X)
 Wilhelm (Partei Y)
 Schulze (Wählergruppe Z)
 Schneider (Partei X)
 Albrecht (Partei Y)
 Metzger (Partei X).

Nach § 21 Abs. 1 GKWG entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze. In sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift wird auch das Los über die Zuteilung des ersten Sitzes — des Ersten Beigeordneten — zu entscheiden haben, wenn mehrere Wahlvorschläge mit gleicher Höchstzahl vorliegen.

k) Die Bestimmungen über die Wahlprüfung (§§ 23 bis 25 GKWG) sind auch auf die Wahl der Kreisbeigeordneten entsprechend anzuwenden. Daraus ergibt sich, daß jeder Kreistagsabgeordnete binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter — dem Vorsitzenden des Kreistags — Einspruch einlegen kann. Über den Einspruch befindet der Kreistag. Gegen den Beschluß des Kreistags findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach § 25 aaO. statt.

l) Die sinngemäße Anwendung des § 31 GKWG ergibt, daß, wenn ein Beigeordneter ausscheidet, der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags an seine Stelle rückt. Die Unterzeichner des Wahlvorschlags können jedoch mit einfacher Mehrheit binnen 14 Tagen eine andere Reihenfolge bestimmen. Durch Änderung der Reihenfolge kann bei gemeinschaftlichen Listen (oben d) erreicht werden, daß ein Ersatzmann zum Zuge kommt, der der gleichen politischen Gruppe angehört wie der Ausgeschiedene. Ist ein Ersatzmann auf dem Wahlvorschlag nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleibt die Stelle des Beigeordneten für den Rest der Wahlzeit unbesetzt.

IV.

Verpflichtung der Kreisbeigeordneten; Ernennungsurkunde

1. Nach § 40 HKO werden der Landrat und die Kreisbeigeordneten von dem Vorsitzenden des Kreistags in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

2. Die Kreisordnung sagt nichts aus über die Verpflichtung der Landräte und der Kreisbeigeordneten auf die Verfassung des Landes Hessen. Für diese Frage verbleibt es bei den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung der Staatsbediensteten des Landes Hessen auf die Verfassung vom 26. Oktober 1948 (GVBl. S. 147). Die in diesem Gesetz vorgesehene eidliche Verpflichtung gilt für alle Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, somit auch für die Landräte und Kreisbeigeordneten. Hat der Beamte bereits früher einmal den Eid auf die Verfassung geleistet, sei es auch in einem anderen Dienstverhältnis, so bedarf es beim Antritt des Amtes als Landrat oder als Kreisbeigeordneter keiner erneuten Verpflichtung.

3. § 40 Abs. 3 HKO stellt klar, daß die Amtszeit des Landrats und der Kreisbeigeordneten mit der Einführung beginnt. Dieser Vorschrift kommt eine doppelte Bedeutung zu: Sie schafft zunächst einmal Klarheit darüber, von wann ab die Amtszeit des Landrats im Sinne des § 37 Abs. 2 HKO zu laufen beginnt. Des weiteren besagt sie, daß die Legitimation zur Vornahme von Amtshandlungen erst durch die Einführung begründet wird.

4. Bei der Einführung soll dem Beamten eine Urkunde über die Berufung in das Amt überreicht werden (§ 40 Abs. 2 HKO). Diese Urkunde hat lediglich deklaratorische Bedeutung; sie ist, wie sich aus der Fassung des § 40 Abs. 2 HKO und aus § 58 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes ergibt, für die Begründung des Beamtenverhältnisses nicht wesentlich. Für die Urkunde wird das in der Anlage 1 zu dieser Ausführungsanweisung mitgeteilte Muster den Kreisen empfohlen.

Die Urkunde über die Ernennung zum Kreisbeigeordneten muß nach § 45 Abs. 2 HKO vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienststempel versehen sein.

Wegen der Übernahme des Landrats in den Dienst des Kreises siehe unten V.

5. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 des § 40 HKO gelten nach Abs. 4 aaO. nicht für Beamte, die durch Wiederwahl berufen werden. Durch diese Bestimmung soll verhütet werden, daß bei Beamten, die bereits für die vorausgegangene Amtszeit verpflichtet waren und die bereits eine Berufungsurkunde besitzen, die Einführung mit den dazugehörigen Maßnahmen wiederholt werden muß. Die Vorschrift kann nur Platz greifen, wenn sich die neue Amtszeit unmittelbar an die alte anschließt. Für ihre Anwendung ist kein Raum, wenn der Beamte bereits rechtswirksam ausgeschieden war, als er für die neue Amtszeit wiedergewählt wurde.

Bei den Kreisbeigeordneten kann eine Unterbrechung zwischen der alten und der neuen Amtszeit eintreten, wenn der Beamte nicht mit der Fortführung der Amtsgeschäfte nach § 37 Abs. 4 HKO, § 41 HGO betraut wird. Eine erneute Einführung sowie die Überreichung einer neuen Urkunde erscheint jedoch auch in diesem Falle nicht erforderlich. Da nach § 37 Abs. 3 HKO die Amtszeit der Kreisbeigeordneten mit der Wahlzeit des Kreistags übereinstimmt, kann ein Zweifel über die Kontinuität der Amtsführung nicht entstehen.

V.

Übernahme des Landrats in den Dienst des Kreises

Nach der Gestaltung, die das Amt des Landrats durch die neue Hessische Kreisordnung erfahren hat, ist der Landrat Kommunalbeamter, Bediensteter des Landkreises (siehe § 51, 57 und 63 HKO). Die Amtszeit der bei Inkrafttreten des Gesetzes amtierenden Landräte bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 HKO nach den bisherigen Vorschriften; sie beträgt nach § 14 Abs. 2 des Kreiswahlgesetzes vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 34) sechs Jahre. Sie läuft bei keinem der zur Zeit amtierenden Landräte vor Mitte des Jahres 1954 ab. Nach § 38 Abs. 3 HKO soll die Wahl des Landrats rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit stattfinden. Diese Vorschrift bezweckt die Sicherung der Kontinuität der Verwaltung sowie der Interessen des Wahlbeamten (vgl. auch § 37 Abs. 4 HKO und § 40 Abs. 1 HGO). Der Vorschrift wird, am besten genügt, wenn die Wahl des Landrats im Laufe des letzten Jahres der Amtszeit stattfindet. Dagegen dürfte es mit der Absicht des Gesetzes kaum zu vereinbaren sein, wenn die Wahl noch früher durchgeführt wird.

Im übrigen wird wegen der Übernahme der Landräte in den Dienst des Kreises auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern — Abt. IV 52 — 8 g — Tgb. Nr. 2041/52 vom 14. Mai 1952 verwiesen.

VI.

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz an die in der Verwaltung des Kreises ehrenamtlich Tätigen bestimmt sich gemäß § 18 HGO nach den für die ehrenamtliche Betätigung in der Gemeinde geltenden Vorschriften (§ 27 HGO). Die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung ergibt, daß eine Aufwandsentschädigung dem Kreisbeigeordneten sowie dem Vorsitzenden des Kreistags und seinen Stellvertretern gewährt werden kann; das Nähere ist durch Satzung zu bestimmen. Sonstige in der Verwaltung des Kreises ehrenamtlich tätige Bürger — insbesondere die Kreistagsabgeordneten — haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes; durch Satzung können Durchschnittssätze festgelegt werden.

Bis zum Erlaß der in § 27 Abs. 4 HGO in Aussicht gestellten Verordnung des Mi-

Ministers des Innern wird den Kreisen empfohlen, die für die Gemeinden ergangenen Richtlinien des Ministers des Innern vom 20. April 1950 (St. Anz. Nr. 18 S. 169 Ziff. 323) in Verbindung mit dem Erlaß vom 22. Dezember 1950 (St. Anz. 1951 Nr. 1 S. 2 Ziff. 6) und dem Erlaß vom 17. September 1951 (St. Anz. Nr. 41 S. 613 Ziff. 953) sinngemäß anzuwenden.

VII.

Die Landesverwaltung im Kreise

Die in den §§ 55 Abs. 2 und 59 HKO eingeleitete grundsätzliche Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Landesverwaltung, Kreisverwaltung und Gemeindeverwaltung bedarf der weiteren Regelung durch die in den genannten Vorschriften in Aussicht gestellten Verordnungen. Bis zum Erlaß dieser Verordnungen verbleibt es nach § 67 Abs. 2 HKO bezüglich derjenigen Aufgaben, die von dem Landrat als untere Verwaltungsbehörde oder von dem Kreis als Auftragsangelegenheiten wahrgenommen werden, bei den bisherigen Vorschriften. Dies gilt auch für das Verhältnis zwischen Kreis und Land bezüglich der Bereitstellung von Hilfskräften und Einrichtungen (§ 56) und bezüglich der Kostenerstattung (§ 57). Aus alledem ergibt sich, daß für die Betätigung des Landrats als untere Verwaltungsbehörde und für die Auftragsverwaltung des Landkreises durch das Inkrafttreten der neuen Hessischen Kreisordnung keine Änderungen eintreten.

Der Landrat hat allerdings bei der Betätigung als Verwaltungsbehörde des Landes die Vorschriften des § 55 Abs. 1 und 3 bis 6 zu beachten.

Für die Verwaltungsgebühren, die durch Amtshandlungen von Organen des Kreises anfallen (§ 62 HKO), verbleibt es gemäß § 67 Abs. 2 HKO bis zum Erlaß der in § 59 Abs. 3 HKO in Aussicht gestellten Verordnung der Landesregierung bei der Gebührenteilung gemäß Runderlaß vom 20. April 1951 (St. Anz. S. 214) in Verbindung mit dem Runderlaß vom 27. September 1951 (St. Anz. S. 614) und vom 31. März 1952 (St. Anz. S. 284).

Die Landesverwaltung im Kreise wird unter der Behördenbezeichnung

Der Landrat des Landkreises gehandhabt.

VIII.

Polizeiverordnungen

Für die Kreise des Regierungsbezirks Darmstadt, in denen mit dem Inkrafttreten der neuen Landkreisordnung die in § 60 Abs. 2 erwähnten Vorschriften des Preussischen Polizeiverwaltungs-Gesetzes vom 1. Juni 1931 in Kraft gesetzt worden sind, werden die dort genannten Bestimmungen in Anlage 2 im Wortlaut wiedergegeben.

Wiesbaden, den 23. 5. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
Abt. IV — 3 i 02

Anlage 1

Muster

einer Urkunde über die Berufung
zum (Ersten) Kreisbeigeordneten

Ernennungsurkunde

Nachdem Sie am durch den
Kreistag des Landkreises zum
(Ersten) Kreisbeigeordneten für die Wahlzeit
des am gewählten Kreistags
gewählt worden sind, werden Sie hiermit
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
als Ehrenbeamter auf Zeit zum (Ersten)
Kreisbeigeordneten des Landkreises
ernannt.

Diese Urkunde wird in der Erwartung
vollzogen, daß Sie Ihre Amtspflichten ge-

wissenhaft erfüllen, das Vertrauen rechtfertigen, das Ihnen durch diese Berufung bekundet wird, und sich jederzeit für die freiheitliche demokratische Staatsordnung einsetzen.

Anlage 2

Auszug

aus dem Polizeiverwaltungsgesetz
vom 1. Juni 1931

§ 24

Polizeiverordnungen sind polizeiliche Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.

§ 30

(1) Polizeiverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit den Gesetzen oder mit Rechtsverordnungen einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.

(2) Ist eine Angelegenheit durch Polizeiverordnung einer höheren Polizeibehörde geregelt, so darf sie nur insoweit durch Polizeiverordnung einer nachgeordneten Behörde ergänzend geregelt werden, als die Polizeiverordnung der höheren Behörde dies ausdrücklich zuläßt.

§ 31

(1) Polizeiverordnungen dürfen nicht lediglich den Zweck haben, den Polizeibehörden die ihnen obliegende Aufsicht zu erleichtern.

(2) Polizeiverordnungen müssen in ihrem Inhalte bestimmt sein. Hinweise auf Anordnungen (z. B. Bekanntmachungen) außerhalb von Polizeiverordnungen sind in Polizeiverordnungen unzulässig, soweit diese Anordnungen Gebote oder Verbote von unbeschränkter Dauer enthalten.

(3) Soweit Polizeiverordnungen der Minister überwachungsbedürftige Anlagen¹⁾ betreffen, kann in diesen hinsichtlich der technischen Vorschriften auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen verwiesen werden. Die Art der Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen ist zu bestimmen. Auf die erfolgte Veröffentlichung ist in der Preussischen Gesetzssammlung hinzuweisen.

§ 32

Polizeiverordnungen müssen

- eine ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen,
- in der Überschrift als Polizeiverordnung bezeichnet werden,
- im Eingang auf dieses Gesetz Bezug nehmen²⁾; handelt es sich um eine Polizeiverordnung, die nur auf Grund eines Sondergesetzes erlassen werden kann, so ist auch auf die Gesetzesbestimmung Bezug zu nehmen, die die Sonderermächtigung zum Erlaß der Polizeiverordnung enthält,
- den örtlichen Geltungsbereich enthalten,
- soweit die Zustimmung oder Anhörung anderer Stellen gesetzlich vorgeschrieben ist, die Stellen angeben, mit deren Zustimmung oder nach deren Anhörung sie erlassen sind. In den Fällen des § 27 Abs. 3, des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 2 ist anzugeben, daß die Polizeiverordnung vorbehaltlich der Zustimmung oder Anhörung der vorgeschriebenen Stellen erlassen ist,
- das Datum enthalten, unter dem sie erlassen sind,
- die Behörde bezeichnen, die die Verordnung erlassen hat.

¹⁾ Vgl. auch das Ges. betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 und die Verordnung vom 8. Dez. 1934 (oben Nr. 16).

²⁾ Vgl. auch Art. XI der Verordnung vom 17. März 1933 (GS. S. 43).

§ 34

(1) Polizeiverordnungen sollen eine Beschränkung hinsichtlich ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf nicht über 30 Jahre hinaus erstreckt werden. Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten 30 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft.

(2) Diese Vorschriften gelten nicht für Polizeiverordnungen des im § 37 erwähnten Inhalts.

§ 36

Polizeiverordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 37

Die Änderung oder Aufhebung einer Polizeiverordnung erfolgt durch Polizeiverordnung der Behörde, die die Polizeiverordnung erlassen hat.

§ 39

(1) Werden Polizeibezirke durch Eingliederung neuer Gebietsteile erweitert, so werden die in dem ursprünglichen Polizeibezirk erlassenen Polizeiverordnungen mit der Erweiterung auf die neu eingegliederten Gebietsteile ausgedehnt. Die in den eingegliederten Teilen in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen treten außer Kraft.

(2) Wird aus einzelnen Polizeibezirken oder Teilen von Polizeibezirken ein neuer Polizeibezirk gebildet, so treten die in den einzelnen Teilen in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen mit Ablauf von sechs Monaten nach der Neubildung des Polizeibezirkes außer Kraft.

538

Beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Stellung der Landräte.

1. Nach der Gestaltung, die das Amt des Landrats durch die neue Kreisordnung erfahren hat, ist der Landrat Kommunalbeamter, Bediensteter des Landkreises (siehe §§ 51, 57 und 63 HKO.). Die Amtszeit der bei Inkrafttreten des Gesetzes amtierenden Landräte bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 HKO. nach den bisherigen Vorschriften; sie beträgt nach § 14 Abs. 2 des KWG. vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 34) 6 Jahre. Sie läuft bei keinem der zur Zeit amtierenden Landräte vor Mitte des Jahres 1954 ab.

Die Übernahme der seitdem im Staatsbeamtenverhältnis stehenden Landräte auf die Landkreise vollzieht sich gemäß § 63 Abs. 1 HKO. nach den Bestimmungen des Kap. V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433). Die Landkreise sind hiernach als aufnehmende Körperschaften verpflichtet, die Landräte zu übernehmen, während die Landräte der Berufung als Beamte der Landkreise Folge zu leisten haben.

In entsprechender Anwendung der hundesrechtlichen Bestimmungen der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bundespersonalgesetz vom 10. Oktober 1950 (BGBl. S. 726) sind die Landräte, die sich am 5. Mai 1952 im Amt befinden, durch schriftliche Übernahmeverfügung der Landkreise in das kreiskommunale Beamtenverhältnis zu übernehmen; einer förmlichen Ernennung nach der Vorschrift des § 59 HGB. bedarf es nicht. Für die Übernahmeverfügung dient folgendes Muster:

Der Kreis Ausschuß des den
Landkreises
Herrn Landrat

Auf Grund der §§ 51, 63 und 67 Absatz 4 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) in Verbindung mit §§ 22 und 23 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) werden Sie mit Wirkung vom 5. Mai 1952 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die noch verbleibende Amtszeit in den Dienst des Kreises als Landrat übernommen.

Bezüglich ihrer besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse verbleibt es bis zu einer Neuregelung zunächst bei den bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die gesamten Bezüge vom Kreis getragen werden.

Erster Kreisbeigeordneter

Kreisbeigeordneter

Die Ausfertigung dieser Übernahmeverfügung ist nach § 46 HKO. eine Aufgabe des neu zu bildenden Kreis Ausschusses. Da sich diese Übernahmeverfügung als eine Erklärung darstellt, durch die der Landkreis verpflichtet wird, ist die Vorschrift des § 45 Abs. 2 HKO. zu beachten.

Um den neuen beamtenrechtlichen Verhältnissen der Landräte eine klare Grundlage zu geben, empfiehlt es sich, die erforderlichen Schritte zur Bildung des neuen Kreis Ausschusses baldmöglichst in die Wege zu leiten. Die vollzogene Übernahme des Landrats ist unverzüglich auf dem Dienstwege dem Minister des Innern anzuzeigen.

2. Mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Landräte in das kreiskommunale Beamtenverhältnis (5. Mai 1952) erhalten die Landräte bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung ihre Besoldung einschließlich der Dienstaufwandsentschädigung und der Fahrkostenentschädigung in gleicher Höhe von den Landkreisen gezahlt.

Mit der unmittelbaren Zahlung der bisherigen staatlichen Bezüge an die Landräte für den Monat Mai 1952 behält es sein Bewenden.

Im übrigen sollen nach einem Beschluß des Haushaltsausschusses des Landtags vom 24. April 1952 die durch die Kommunalisierung der Landräte im Staatshaushalt ersparten Beträge den Landkreisen im Rechnungsjahr 1952 ab 1. Juni erstattet werden. Der endgültigen Regelung ist durch diesen Beschluß nicht vorgegriffen.

Die Regierungspräsidenten werden angewiesen, die Besoldungsmerkmale unverzüglich den Kreiskommunalverwaltungen zu übersenden, damit diese in der Lage sind, die Besoldung usw. zum 1. Juni d. J. zu zahlen.

Vom Lande Hessen wurden bisher folgende Bezüge an die Landräte gezahlt:

- a) Die Besoldung nach RBesGr. A 2 c 1 des Reichsbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189).
- b) eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von DM 25,— monatlich nach dem nicht veröffentlichten Runderlaß des RMDI. vom 29. September 1944 — III b 365/44 — 6310 K — und
- c) eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von DM 125,— monatlich nach dem gleichen Runderlaß wie zu b), sofern ihnen nicht ein Dienstkraftwagen zur Verfügung gestellt wurde.

Die kreiskommunalen Bezüge sind ebenfalls bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung in gleicher Höhe wie bisher von den kreiskommunalen Verwaltungen nach der Verordnung über die kreiskommunalen Bezüge der Landräte vom 8. Juni 1938 (RGBl. I S. 620) und dem vorgenannten Runderlaß vom 29. September 1944 zu zahlen.

Die Regierungspräsidenten werden ferner angewiesen, ab 1. Juni 1952 für den Rest des Rechnungsjahres 1952 die bisher an die Landräte gezahlten Bezüge (Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung, Fahrkostenentschädigung) den Kreiskommunalkassen zu erstatten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen wird die haushaltsmäßige und kassentechnische Abwicklung der Erstattungsbeträge in einem besonderen Erlaß geregelt.

3. Die Versorgung der Landräte richtet sich bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften mit der Maßgabe, daß nach § 63 Abs. 2 HKO. die Versorgung von der bisherigen und der neuen Anstellungsbehörde anteilig nach den Dienstzeiten zu tragen ist, die die Landräte bei ihnen abgeleistet haben.

4. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, den 14. 5. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IV — 8 g — Tgb. Nr. 2041/52

539

DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung —; Verzeichnis der Firmen die zum Leimen tragender Holzbauteile zugelassen sind.

Bezug: 1) Einführungs Erlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 31. Dezember 1943 — IVa 8 Nr. 9605/43 (RABl. 1944 S. 1, 24 u. Zentralblatt der Bauverwaltung 1944 S. 69).

2) Mein Erlaß vom 22. Juni 1951 — 61 f 28/11 (1) — Tgb. Nr. 1418/51 und 1083/51.

3) Mein Erlaß vom 8. September 1951 — 61 f 28/11 (1) Tgb. Nr. 1418/51 und 1083/51.

Die Firma Gottfried Josef Ansbach, Zimmergeschäft, Hallen- und Treppenaufbau, Wiesbaden-Kostheim, Hauptstr. 23, habe ich als geeignet für die Ausführung einfacher, geleimter Holzbauteile gemäß DIN 1052 anerkannt. Die Voraussetzungen des § 16 d 1 der DIN 1052 für das Leimen tragender Holzbauteile wurden durch das Institut für Bauforschung und Materialprüfungen des Bauwesens — Institut für technische Holzforschung — Stuttgart, überprüft und können als erfüllt angesehen werden.

Auf Vorschlag des genannten Instituts bin ich ferner damit einverstanden, daß von dem Werk auch Binderkonstruktionen System Dreieck-Strebenbau, mit einer Stützweite größer als 12 m geleimt werden.

Nachstehende Werke wurden von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland für die Ausführung einfacher geleimter Holzbauteile gemäß DIN 1052 anerkannt:

- 1) Firma Donat Müller, Zimmermeister, Augsburg, Georgenstr. 39.
- 2) Firma Riegelwerk Riegel & Tölken KG., Hammerau/Obb.

- 3) Firma Rudolf Streif, Oberkornbach, Sägwerk, Oberkornbach.
- 4) Firma A. & C. Westerhoff, (Oldenburg), Dragonerstr. 16.
- 5) Firma Andreas Capellaro, Bauunternehmung, Sulzbach/Inn.
- 6) Firma Anton Goldes jun., Zimmermeister, Müncheln 54, Dachauerstr. 473.

Die ausgesprochenen Zulassungen haben auch im Lande Hessen Gültigkeit.

Die unter Ziffer 1), 2) und 3) aufgeführten Firmen sind auch zum Leimen von Binderkonstruktionen System Dreieck-Strebenbau mit einer Stützweite größer als 12 m zugelassen.

Die unter Ziffer 4) und 5) aufgeführten Firmen wurden nur als geeignet zum Leimen von Binderkonstruktionen System Dreieck-Strebenbau anerkannt.

Ich bitte, Abschnitt B des Verzeichnisses der Firmen, die zum Leimen tragender Holzbauteile zugelassen sind, entsprechend zu ergänzen und die Ergänzung den nachgeordneten Baugenehmigungsbehörden zur Kenntnis zu bringen.

Wiesbaden, den 16. 5. 1952

Der Hessische Minister des Innern — V B/3 — 61 f 28/11 (1) Tgb. Nr. 1418/51 2284/52

540

Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 13 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ verliehen worden.

Wiesbaden, den 13. 5. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 1859/52

541

Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten; hier: Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen Zulassungen.

Bezug: 1) Runderlaß vom 31. August 1950 — Vc — 61 e 24 (5); St. Anz. f. d. Land Hessen Nr. 38/1950 S. 364.

2) Runderlaß vom 13. Juli 1951 — V B/3 — 61 e 24 — St. Anz. f. d. Land Hessen Nr. 31/1951 S. 445.

3) Runderlaß vom 14. August 1951 — V B/3 — 61 e 24 (5) St. Anz. f. d. Land Hessen Nr. 35/1951 S. 501.

In der Anlage wird ein neues Verzeichnis, abgeschlossen am 31. März 1952, der derzeit im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen neuer Baustoffe und Bauarten mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden übersandt.

Das mit Erlaß vom 14. August 1951 Az.: V B/3 — 61 e 24 (5) Tgb. Nr. 329/51 übersandte Verzeichnis, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 35/1951 S. 502, verliert hiermit seine Gültigkeit.

Wiesbaden, den 9. 5. 1952

Der Hessische Minister des Innern — V B/3 — 61 e 24 (5) — Tgb. Nr. 552/52

Verzeichnis

der im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen neuer Baustoffe und Bauarten (abgeschlossen am 31. März 1952).

Teil I

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Geltungsdauer
A. Decken			
1	Rippendecke mit Zwischenbauteilen nach DIN 4225	Karl Werlé, Hessisches Betondeckenwerk, Frankfurt/Main, Borsigallee 8-10	31. 3. 1953
2	Balkendecke mit Zwischenbauteilen, System Ohlig	Dyckerhoff & Widmann KG., Wiesbaden-Biebrich, Elise-Kirchner Straße 19	31. 3. 1954
3	FESTA-Rippenvergußdecke	Dipl.-Ing. L. Finkeßen, Reg.-Baumstr. a. D., Darmstadt, Heidenreichstraße 40	1. 10. 1953
4	FESTA-Plattenbalkenvergußdecke	wie unter Ziffer 3	1. 10. 1953
5	Kaiser-Tonhohlsteindecken	Dipl.-Ing. W. Kaiser, Frankfurt/Main, Myliusstraße 16.	31. 12. 1953
6	Kaiser-Bimsbetondecken	wie unter Ziffer 5	31. 12. 1953
7	Kaiserdecke mit TVG-Steinen	wie unter Ziffer 5	30. 6. 1952
8	Kaiser-TVG-Stahlleichtträgerdecke	wie unter Ziffer 5	31. 12. 1952
9	Rheindecke, System Grebner (Stahlbetongitterträgerdecke)	Fritz Grebner, Bauing.-Büro Mainz, Annabergstraße 70	31. 12. 1954
10	Stahlbeton-Hohlbalkendecke, System Seibert	Arbeitsgemeinschaft Seibert-Stinnes, Mülheim-Ruhr, Bachstraße 24	31. 12. 1952
11	Schalungslose Stahlsteindecke, System Kötter	Ludwig Kötter, Ziegeleibetrieb, Ffm.-Bonames, Homburger Landstraße 654	31. 12. 1953
12	Decke aus Fertigbetonteilen der Fa. Dyckerhoff Portlandzementwerke	Dyckerhoff Portlandzementwerke AG., Wiesb.-Amöneburg	31. 12. 1953
13	Stahlbetonrippendecke aus Fertigbauteilen, System Ganss	Bäuunternehmung Friedr. Ganss, Darmstadt, Am Breitenwiesenberg 9	1. 10. 1953
14	Montagedecke System Meltzer	Obering. Paul Meltzer, Heppenheim a. d. Bergstr., Werlestr. 12	31. 12. 1953
15	Leichtbau-Montagedecke „Frankfurt“	Frankfurter Zementwarenfabrik Pelikan & Hillebrand, Frankfurt/M.-Osthafen, Intze-Franzius Straße	31. 12. 1953
16	Spannbetonträgerdecke aus Fertigbauteilen	Wayss & Freytag, Frankfurt/Main, Neue Mainzer Str. 59	1. 4. 1954
17	Steinbalkendecke, System Sauer	Philipp Holzmann AG., Frankfurt/Main, Taunusanlage 1	1. 4. 1954
18	Vorgespannte Stahlbeton-Hohlplatten, 12-20 cm dick	Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar	31. 12. 1953
19	Vorgespannte Stahlbeton-Hohlplatten, 12-20 cm dick	Portland-Zementwerke Heidelberg AG., Betonwerk Weisenau, Mainz-Weisenau	31. 12. 1953
20	Fertigbeton-Balkendecke, System Dipl.-Ing. B. Schaefer	Dipl.-Ing. Erich Schaefer, Neuwied, Fr. Siegertstraße 1	31. 12. 1953
21	Stahlbetongitterträgerdecke, System Zeller	Karl Zeller, Betonwerk, Hanau/M., Ehrlichstraße (Hafen)	30. 6. 1954
22	Menzel-Decke „L 1“ und Menzel-Decke „Rekord“	Menzel-Stahlbetonbauteile P. Menzel KG., Elsterwerda (Sachs. Anhalt)	30. 6. 1954
23	Mainzer-Union-Decke	Mutter & Schübler GmbH., Betonwerk Groß-Gerau, Frankfurter Straße	30. 6. 1952
24	Montagedecke mit Imbau-Spannbeton-Typenträgern und Orbetonplatte	J. Reeh AG., Basaltwerke, Dillenburg, Schloßberg 5	30. 9. 1952
25	Vorgespannte Kassettenplatte	wie unter Ziffer 24	31. 12. 1952
26	Pf-Trägerdecke aus Stahlbeton-Fertigteilen	Reg.-Brt. a. D. Karl Brakemeier Wwe., Wiesbaden, Aarstraße 60	30. 9. 1954
27	Riida-Stahlsteindecke	Ing. Chr. Rieckhoff, Darmstadt, Osannstraße 23	30. 9. 1954
28	Stahlbetonrippendecke Record	Dr.-Ing. Robert Schönhöfer, Mannheim, Kleiststraße 8	30. 9. 1954
29	Schalungslose Hohlsteindecke zwischen I-Trägern, System Zeller	Fa. Karl Zeller, Betonwerk, Hanau/Main, Ehrlichstr. (Hafen)	30. 9. 1954
30	Stahlbetonrippendecke aus Fertigbauteilen, System Nagel	Fa. August Nagel, Betonwerke, Lampertheim	30. 6. 1954
31	Heins-Kästenragerdecke	Fa. Hany & Heins, z. Zt. Kassel, Trottstraße 16	31. 12. 1954
32	Schalungslose Hohlsteindecke zwischen I-Trägern, System ArPo	Fa. Arthur Poths, Wiesbaden-Erbenheim, Bahnhofstr. 7-9	30. 9. 1954
33	Stahlbeton-Montagedecke Bauart B 26	Dipl.-Ing. Gustav Wagner, Gießen, Richard-Wagner-Straße 1	31. 3. 1953
34	Herkules-Decken	Peter Sauerwein, Kassel, Brunnerstraße 4	31. 12. 1954
35	Phönix-Decken	wie unter Ziffer 33	31. 12. 1954
36	Zechdecke	Beton-Werke Horneber, Nürnberg-W., Sigmundstraße 52	30. 9. 1954
37	Universaldecke	Baumeister Otto Lang, Mosbach/Baden	30. 9. 1954
38	Wilko-Decke	Wilko-Montagebauges. mbH., Koblenz-Metternich	31. 12. 1954
39	Stahlleichtträger-Massivdecke, System Bölkow	Ludwig Bölkow, Stuttgart-Degerloch, Meistersingerstr. 15	31. 12. 1952
40	Schalungslose Hohlsteindecke zwischen I-Trägern, System Fessen	Betonwerk Paul Fessen, Hanau/Main, Canthalsstraße 2	31. 12. 1954
41	Rippendecke mit Orbetonplatte, System Ulltzka	Dipl.-Ing. Herbert Ulltzka, Wertheim/Main, Leberklinge	31. 12. 1953
42	Esto-Decken	Erich Stockmann, Braunschweig, Sophienstraße 21	1. 8. 1955
43	Stahlsteindecke — Leipziger Decke	Baugeschäft Engelbert Gräwer, Lebenstaedt/Braunschwg.	10. 4. 1954
44	Ziegelbalken, System Poisel	Poisel-Ziegelbalken-Erzeugung Eduard Czitsch, Fulda, Heinrichstraße 20	31. 3. 1954

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Geltungsdauer
45	Rippendecke mit Ortbetonplatte	Baugeschäft Rudolf Kröll, Rodheim/Nidda, Hauptstr. 63	31. 3. 1954
46	Montagedecke, System Fuhr	Bauing. Josef Fuhr, Heldenbergen/Hess., Büdingenstraße 2	31. 3. 1953
47	Montagedecke System Fuhr, (Rippendecke mit Stahlbeton-Fertigplatten)	wie unter Ziffer 46	31. 3. 1953
B. Dächer			
1	FESTA-Dachstuhl	Dipl.-Ing. L. Finkeisen, Reg.-Baumeister a. D., Darmstadt, Heidenreichstraße 40	1. 10. 1953
2	Dachkonstruktion aus Stahlbetonfertigteilen, System Eller	Beton- und Baustoffwerke Eller & Co., Darmstadt, Bessungerstraße 41	31. 12. 1953
3	Dachkonstruktion aus Stahlbetonfertigteilen	Josef Fuhr, Heldenbergen, Büdingenstraße 2	1. 10. 1953
4	MBS-Dach	Architekt Hans Schmitt, Lampertheim, Körnerstraße 1	1. 4. 1954
5	Filigran-V-Sparrendach	Metallbau Semler GmbH., München-Pasing	31. 12. 1953
C. Wandbauelemente			
1	Dreischottenstein, System Sana (DS-Stein)	Obering Heinrich Sann, Gießen, Löberstraße 8	1. 10. 1953
2	Seibertstein (30 cm stark)	Arbeitsgemeinschaft Seibert-Stinnes, Mülheim/Ruhr, Bachstraße 24	1. 10. 1953
3	Seibertstein (SE 25)	wie unter Ziffer 2	1. 10. 1953
4	Wandmontagebauweise, System Hilser	Ing. Carl Hilser, Neu-Isenburg, Bahnhofstraße 185	1. 4. 1954
5	Dreikammer-Hohlblockstein der Passavantwerke	Passavantwerke, Michelbacher Hütte bei Michelbach/Nassau	1. 10. 1953
6	Porenleichtziegel	Architekt Lg. Kötter KG, Ziegeleibetrieb, Pfim.-Bonames, Homburger Landstraße 654	31. 12. 1954
7	Teu-Bau-Art	Teu-Bau-Werk GmbH., Braunschweig, Maschstraße 16	31. 12. 1955
D. Kaminformstücke			
1	Doppelwandige Kaminformstücke aus Ziegelsplittbeton für den Schornsteinbau	Kaminsteinwerk Gebrüder Kemmerer, Steinheim/M.	31. 3. 1953
2	Doppelwandige Kaminformstücke aus Ziegelsplittbeton für den Schornsteinbau	E. Bieser, Neu-Isenburg, Waldstraße 172	31. 3. 1953
3	Doppelwandige Kaminformstücke aus Ziegelsplittbeton für den Schornsteinbau	v. Eichmann & Co., vorm. Hess. Werkstätten für Bau- und Einrichtung, Darmstadt-Eberstadt, Heidelberger Str. (Muna)	31. 3. 1953
E. Hausbauweisen			
1	Hera-Sonderbauweise	Heinrich Raacke, Hera-Sonderbauweise GmbH., Pfungstadt bei Darmstadt	31. 12. 1953
2	MAN-Stahlhaus	Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG., Werk Gustavsburg	31. 12. 1953
3	Leichtbeton-Montagebauweise, System Dipl.-Ing. Schaefer	Dipl.-Ing. Erich Schaefer, Neuwied, Fr. Siegerstraße 1	30. 9. 1954
4	Montagebauweise System Moll	Montagebauges. Herm. Moll, Niederbieber-Segendorf, über Neuwied, Wiesbachstraße 64	30. 9. 1954
5	Hohlblockbauweise Kassel	Heinrich Gossmann, Berat. Ingenieur, Kassel, Schanzenstraße 44	31. 12. 1954
6	Montagehaus aus Holzbetonplatten, System Budde	Holzbauwerk Karl Budde, Wächtersbach	31. 3. 1955
7	Habolith-Tafelbauart	Hch. Happel, Zimmerei und Sägewerk, Bottenhorn, Kreis Biedenkopf	31. 12. 1952
F. Verschiedenes			
1	Torstahl 42 als Sonderbetonstahl III	Isteg-Stahl-Ges. m. b. H., Köln-Braunsfeld, Herzogenrathstraße 21	31. 12. 1953
2	Nockenstahl	Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke GmbH., Köln-Deutz, v. Sandplatz 5-7	31. 12. 1953
3	Sunfix-Newada-Glasbausteine	Veremigte Glaswerke, Zweigniederlassung der Aktienges. der Spiegelmanufakturen und chem. Fabriken v. St. Gobin, Chauny und Cirey, Verw. Aachen, Aachen, Oppenhoffallee 143	31. 12. 1953
4	Sunfix-Primalith-Vakuum-Glasbausteine	Adolf W. Neugebauer, Hamburg 11, Deichstraße 17	31. 12. 1953
5	Alligator-Zahnringdübel	Heinrich Wilhelmi, Bremen	31. 12. 1953
6	Bulldog-Holzverbinder	Karl Georg, Groß-Umstadt (Hessen)	31. 12. 1953
7	Geka-Holzverbinder	Karl Kübler, AG., Stuttgart	31. 12. 1953
8	Hartholzrunddübel	Maschinenfabrik Wilh. Pfrommer, Karlsruhe	31. 12. 1953
9	Kralenplatte	Siemens-Bauunion, Berlin-Siemensstadt	31. 12. 1953
10	Krallendübel	Vertriebsgesellschaft Westerwälder Steinzeugrohre, Leonh. Ruster & Co., Höhr-Grenzhausen, Lindenstr. 27-31	31. 10. 1952
11	Westerwälder-Steinzeugrohre	Valentin Ebert, Ziegelei, Hünfeld	30. 9. 1954
12	Fensterstürze aus Tonhohlziegeln	Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks, Frankfurt/M., Börse	30. 9. 1955
13	Feuerbeständige Türen Typ VI und VII	Maschinenbauerhandwerks, Frankfurt/M., Börse	31. 3. 1954
14	Ossa-Stahlrohrgerüst	Stahlgerüstbau „Ossa“ GmbH., Frankfurt/M., Unterlindau 46,	

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Geltungsdauer
Einlandzulassungen			
1	Doppelwandige Kaminformstücke aus Ziegelsplittbeton für den Schornsteinbau	Steinmetzmeister Anton Kraus, Frankfurt/M., Eytelweinstraße 1—7	31. 12. 1953
2	Köppener-Dachplatte	Baustoffwerk Braas, Köppern/Taunus.	1. 2. 1955

Teil IIa

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
A. Decken				
1	FBSTA-T-Decke	Dipl.-Ing. Lg. Finkeißel, Reg.-Baumstr. a. D., Darmstadt, Heidenreichstr. 40	Der Hessische Minister des Innern - VB/3 61 e 14/01 (137) Tgb.-Nr. 7591/51 v. 29. 11. 1951	31. 3. 1953
2	FBSTA-K-Decke	wie unter 1	Der Hessische Minister des Innern - VB/3 61 e 14/01 (93) Tgb.-Nr. 7592/51 v. 29. 11. 1951	31. 12. 1954
3	Balkendecke System Kaiser	Dipl.-Ing. W. Kaiser, Frankfurt/M., Myliusstraße 16	Der Hessische Minister des Innern - VB/3 (61 e 14/01 (145) Tgb.-Nr. 8422/51 v. 19. 3. 1952	31. 3. 1955
4	Balkendecke System Mammut	Bauing. Waller Krebs, Oberursel/Ts., Taunusstr. 48	Der Hessische Minister des Innern - VB/3 61 e 14/01 (59) Tgb.-Nr. 6788/51 v. 19. 3. 1952	31. 3. 1955
5	Balkendecke System Fessen	Betonwerk Paul Fessen, Hanau/M., Canthalstr. 2	Der Hessische Minister des Innern - VB/3 61 e 14/01 (143) Tgb.-Nr. 6802/51 v. 19. 3. 1952	31. 3. 1955
6	Paßbau-Decke	Franz Miltner, Dampfziegelei, Beton- und Kunststeinwerk, Kassel, Schanzenstr. 94	Der Hessische Minister des Innern - VB/3 61 e 14/01 (98) Tgb.-Nr. 6685/51 v. 29. 11. 1951	31. 12. 1953
D. Kaminformstücke				
1	Doppelwandige Kaminformstücke aus Ziegelsplittbeton für den Schornsteinbau	Gebr. Siemokat, Betonwerk, Bleidenstadt, Industriegelände	Der Hessische Minister des Innern - VB/3 61 a 12/05 (98) Tgb.-Nr. 6837/51 v. 11. 3. 1952	31. 3. 1953
E. Hausbauweisen				
1	Thermobauart	Deutsche Thermobau GmbH, Frankfurt/M., Ganghoferstraße 28	Der Hessische Minister des Innern - VB/3 61 e 16/03 (e 23) Tgb.-Nr. 99/52 v. 29. 1. 1952	31. 12. 1954

Teil IIb

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
A. Decken				
1	Stahlbetonrippendecke „Hico II“	Baugeschäft Hinze & Co., Koch-, Tief- und Eisenbetonbau Hannover	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen 40 62 25 (1038) v. 10. Sept. 1951 und 40 60 25 (1330) v. 18. 12. 1951	30. 9. 1956
2	Sta-ka-Decke	Baumeister Arnold Loose, Hannover, Mückernstr. 6	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen 40 62 25 (1479) v. 4. 12. 1951	31. 12. 1956
3	Stahlbetonrippendecke System „Conle“	Architekturbüro Gebr. Conle Duisburg, Büro Stadttheater	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 2015/51 v. 4. 10. 1951	30. 9. 1954
4	Bimsbeton-Hohlkörperdecke System „Wilko“	Architekt W. Kockartz, Oberbaurat a. D., Koblenz-Moselweiß, Koblenzer Str. 103	Rheinland-Pfalz-Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau, Hauptabt. Wiederaufbau Az. III-70-5-1-/5060/52 v. 17. 3. 1952	31. 12. 1954
5	Thielen-Decke I	Bremer Platten- und Schnellbauwerk, Bremen, Industriehafen	Bremen — Der Präsident des Senats Tgb.-Nr. BA 1691/52 v. 10. 3. 1952	31. 3. 1955
6	Stahlbeton-Füllkörperdecke Pillaf	Ing. Ernst Pillat, VDI, Kiel, Grasweg 26, 34/36	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, Az. IX/33.45/1 Tgb.-Nr. 1790/51 v. 30. 11. 1951	31. 12. 1956
7	Baufag-Decke	Condé & Fritzlaff, GmbH., Rendsburg, Elefantenstr. 6	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein Az. IX/33.45/1 Tgb.-Nr. 4085/52 v. 25. 1. 1952	31. 12. 1956
8	Decke aus Stahlbetonfertigteilen	Breisgauer Baustoffwerk Koch & Co., GmbH., Freiburg/Breisgau	Badisches Ministerium des Innern Nr. 90 487 v. 22. 2. 1952	31. 12. 1953

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
B. Dächer				
1	Trautsch-Dach	Montagebau Trautsch GmbH Lübeck, Kastanienallee 5-7	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein Az. IX/33.45/1 Tgb.-Nr. 1792/51 v. 30. 11. 1951	31. 12. 1956
C. Wandbauelemente				
1	Porengipsplatten „Porolith“ von 60 u. 120 mm Dicke	Fa. Porolith, Ing. Wilhelm Bernadelli, Wunstorf	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen 40 62 26 (1067) v. 10. 9. 1951	30. 9. 1956
2	Siporex-Wandbausteine aus dampfgehärtetem Gasbeton	Siporex-Hamburg AG., Hamburg-Neuengamme 1, Hausdeich 151	Hansestadt Hamburg — Bauordnungsamt — B. O. A. 3 — Az. St. Fa. I/57 v. 7. 1. 1952	31. 12. 1952
3	Celonit-Wandbausteine aus dampfgehärtetem Schaumbeton	Deutsche Porenbeton GmbH, Hamburg 1, Chilchhaus A III	Hansestadt Hamburg — Bauordnungsamt — B. O. A. 3 — Az. St. Fa. I/41 v. 7. 2. 1952	31. 12. 1952
4	Steag-Industrie-Mauersteine	Steinkohlen-Elektrizität AG., Essen, Rütterscheiderstraße 27-37	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 7.206-1879/51 v. 29. 10. 1951	31. 10. 1952
5	Trautsch Wandsteine	Montagebau Trautsch GmbH, Lübeck, Kastanienallee 5-7	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein IX/33.45/1 - Tgb.-Nr. 1791/51 v. 30. 11. 1951	31. 12. 1956
D. Kaminformstücke				
1	PLEWA-Formstücke für Rauchschiefersteine Kamine	Fa. Jakob-Plein-Wagner-Söhne, Speicher/Eifel	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 7.21 Nr. 2593/51 v. 27. 9. 1951	31. 12. 1956
2	Doppelwandige Kaminformsteine aus Ziegelsplittbeton	Fa. Johann Lang, Ingelstadt, Schräffbräustr. 11	Bayr. Staatsministerium des Innern Nr. IV B 5-9129 G 73 I v. 16. 10. 1951 PB 3042	31. 12. 1956
3	Langenzener Fertiggamin aus Ziegelsplittbeton	Fa. Fränkische Ziegelbeton GmbH, Langenzenn/Mfr.	Bayr. Staatsministerium des Innern Nr. IV B 5 - 9129 G 90I FB 1914 v. 23. 7. 1951	31. 12. 1954
E. Hausbauweisen				
1	Deifs-Bauart (Nordmark-Fertighäuser)	Otto Deifs, Abersdorf/Holstein	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein Az. IX/33.45/1 Tgb.-Nr. 4006/52 v. 4. 1. 1952	31. 12. 1956
F. Verschiedenes				
1	Dämmstoff Xylocal	Lüneburger Faserwerk GmbH, Lüneburg	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen 40 62 10 (1325) v. 24. 10. 1951	31. 10. 1956
2	Einflügelige feuerbeständige Tür der Comba-GmbH.	Comba GmbH, Eisen-, Metall- und Blechbearbeitung Hamburg 36 Alter Wall 32	Hansestadt Hamburg — Bauordnungsamt B. O. A. 3 — Az. St. Fs. 1 v. 3. 1. 1952	31. 12. 1956
3	Krallenringdübel	Fa. Frees & Nielsen, Zimmerei und Bautischlerei, Burgdorf. (Hann.)	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen Az. 40 62 00/1565 v. 21. 12. 1951	31. 12. 1956
4	Braunkohlenmischbinder „Fortunit“	Rheinisches Elektrizitätswerk im Braunkohlenrevier AG., Köln, Kaiser-Friedrich-Ufer 55	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 7.205 Nr. 2926/51 v. 12. 11. 1951	31. 12. 1956
5	Fischer-Riegel, eine sich selbsttätig auslösende Feststellvorrichtung für Feuer-schutztüren	Fischer-Riegel GmbH., Bremen, Mommsenstr. 12	Bremen — Der Präsident des Senats Tgb. BA 1677/52 v. 10. 3. 1952	1. 4. 1957
6	Feuerhemmende Stahltür	Walter Podszuck, Maschinen- und Stahlbau, Kiel, Schlachthofstraße	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein Az. IX/23.55/1 Tgb.-Nr. 1063/51 v. 5. 7. 1951	31. 12. 1955
7	Baustahlgewebe als Bewehrung von Stahlbeton	Fa. Baustahlgewebe GmbH., Düsseldorf-Oberkassel, Burggrafenstraße 5	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 7.21 Nr. 1740/51 v. 3. 7. 1951	31. 12. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen

512

Einmalige Ausgleichszahlung für Tarifangestellte

Zwischen der Bundesrepublik, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft ist am 8. April 1952 eine Tarifvereinbarung über die Gewährung einer einmaligen Ausgleichszahlung an Tarifangestellte abgeschlossen worden; die ich in Abschrift beifüge.

Zur Durchführung der Vereinbarung weise ich auf folgendes hin:

- Die Tarifvereinbarung findet unter den Voraussetzungen des § 1 auf sämtliche Tarifangestellte der staatlichen Verwaltung des Landes Hessen Anwendung. Hierzu gehören auch Aushilfsangestellte nach § 1 Abs. 4a der TO A. Die Vereinbarung gilt jedoch nicht für außertarifliche Angestellte (Angestellte mit Sonderverträgen).
- Bei der Berechnung der anteiligen Ausgleichszahlung nach § 2 Abs. 1 der Vereinbarung sind auch die Monate zu berücksichtigen, in denen bei Aufnahme oder bei Beendigung der Tätigkeit keine vollen Monatsvergütungen, sondern nur Teilbeträge gezahlt werden.

Beispiel: Ein am 10. April 1952 eingestellter Aushilfsangestellter, dessen Tätigkeit am 2. August 1952 endet, erhält eine Ausgleichszahlung von $\frac{3}{12}$.

- Den im § 3 der Vereinbarung angezogenen Tarifvertrag der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 7. April 1952 habe ich mit Erlaß vom 12. Mai 1952 — P 2100 A — 6 — I 31 — bekanntgegeben.
- Der Fälligkeitstag am 15. Juni 1952 (§ 4 der Vereinbarung) fällt auf einen Sonntag. Ich bin daher damit einverstanden, daß diese Zahlung bereits am Sonnabend, dem 14. Juni 1952, vorgenommen wird.
- Die Ausgleichszahlung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne des § 2 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 12. Februar 1952 — LStDV 1952 (BGBl. I S. 97) —. Bei der Berechnung der Lohnsteuer ist wie folgt zu verfahren:

Die Ausgleichszahlung ist nach Abschnitt 52 Abs. 3 LStR 1952 der Vergütung für den Monat hinzuzurechnen, der der Zahlung vorangeht. Die Steuerberechnung ist aber nach der gleichen Bestimmung auch wie nachstehend angegeben vorzunehmen, wenn dies für den Angestellten günstiger ist.

Der Vergütung des Monats, der der Zahlung vorangeht (Monat Mai oder November 1952), wird $\frac{1}{12}$ der Ausgleichszahlung hinzugerechnet. Bei der Lohnsteuerberechnung für die um den Teilbetrag der Ausgleichszahlung erhöhten Bezüge ist ein auf der Lohnsteuerkarte eingetragener steuerfreier Jahresbetrag nur mit $\frac{1}{12}$ zu berücksichtigen. Der sich hiernach ergebende Steuerbetrag ist um die für die nichterhöhte Vergütung (für Monat Mai oder November 1952) abzulesende Lohnsteuer zu vermindern. Das Ergebnis wird mit zwölf multipliziert und stellt die von der Ausgleichszahlung einzubehaltende Lohnsteuer dar.

Beispiel 1
Angestellter A mit vier zum Kinderzuschlag berechtigenden Kindern, Steuerklasse III/4, steuerfreier Betrag 960 DM jährlich ($\frac{1}{12}$ = 80 DM monat-

lich) Monatsvergütung in den Monaten Mai und Juni 1952 jeweils 528 DM
Ausgleichszahlung = 264 DM
 $\frac{1}{12}$ davon = 22 DM
Lohnsteuer von 528 DM $\frac{1}{12}$
80 DM = 448 DM = 8.05 DM
Lohnsteuer von 528 DM +
22 DM $\frac{1}{12}$ 80 DM = 470 DM 11.80 DM
Unterschied: 3.75 DM

Die von der Ausgleichszahlung einzubehaltende Lohnsteuer beträgt also 12×3.75 DM = 45 DM.

Im Monat der Zahlung (Juni oder Dezember 1952) sind daher insgesamt 8.05 DM + 45 DM = 53.05 DM an Lohnsteuer einzubehalten.

Beispiel 2
Angestellter A wie im Beispiel 1 erhält eine Ausgleichszahlung für lediglich sechs Monate. Ausgleichszahlung für zwölf Monate = 264 DM
Ausgleichszahlung für sechs Monate = 132 DM davon $\frac{1}{12}$ = 11.00 DM
Lohnsteuer von 528 DM $\frac{1}{12}$
80 DM = 448 DM = 8.05 DM
Lohnsteuer von 528 DM +
11 DM $\frac{1}{12}$ 80 DM = 459 DM = 10.00 DM
Unterschied: 1.95 DM

Die von der Ausgleichszahlung einzubehaltende Lohnsteuer beträgt also 12×1.95 = 23.40 DM.

Im Monat der Zahlung (Juni oder Dezember 1952) sind daher insgesamt 8.05 + 23.40 DM = 31.45 DM an Lohnsteuern einzubehalten.

- Die Kirchensteuer wird in der gleichen Weise wie die Lohnsteuer berechnet.
- Das Notopfer Berlin ist nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ nach der Höhe des Arbeitslohnes zu bemessen, der dem Beschäftigten im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) zufließt. Die Ausgleichszahlung wird daher der normalen Monatsvergütung für den Fälligkeitsmonat hinzugerechnet. Von dieser Gesamtsumme ist das Notopfer Berlin aus der Tabelle zu entnehmen.

Beispiel:
Angestellter A wie im Beispiel 1 zu Nr. 5 Monatsvergütung für Juni 1952 528.00 DM
Ausgleichszahlung 264.00 DM
zusammen: 792.00 DM

Notopfer lt. Tabelle von 792.00
 $\frac{1}{12}$ 80.00 DM = 712.— = 3.35 DM

- Einmalige Zahlungen sind nach § 160 Abs. 3 RVO in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt werden; Die Versicherungspflicht bleibt auch bestehen, wenn durch die Ausgleichszahlung die Jahresarbeitsverdienstgrenzen überschritten werden. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind bei Angestellten, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, aber nur von 375.00 DM und bei Angestellten, die nur der Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen, von 600.00 DM (Höchstgrenzen!) zu berechnen.

- Der Beitrag zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist von der Gesamtsumme der Ausgleichszahlung und des Arbeitsentgelts für den Monat zu berechnen, in dem die Ausgleichszahlung geleistet wird.

- Etwasige Zweifelsfragen bitte ich mir auf dem Dienstwege bekanntzugeben. Wiesbaden, den 19. 15. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen —
P 2100 A — 6 — I 31 —

Abschrift

Tarifvereinbarung
vom 8. April 1952

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Sitz Stuttgart,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Sitz Hamburg
andererseits

wird für die Tarifangestellten
a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obgenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarung zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obgenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Tarifangestellte einschließlich derjenigen, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte oder die ADO für Angestellte unter 18 Jahren fallen, erhalten, wenn sie

- am 15. Juni 1952 im Dienstverhältnis stehen und
- für den Monat Juni 1952 eine Vergütung oder Krankenbezüge gemäß § 12 TO A bzw. entsprechender Bestimmungen oder Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz beziehen,

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952 neben ihren tariflichen Vergütungen einmalig eine Ausgleichszahlung in Höhe einer halben Monatsvergütung, soweit nicht in § 2 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Angestellten, deren Dienstverhältnis am 15. Juni 1952 besteht und

- die erst nach dem 1. Januar 1952 eingestellt sind,
- deren Dienstverhältnis von vornherein befristet ist und nicht während des ganzen Jahres 1952 besteht,
- die am 15. Juni 1952 ohne Bezüge beurlaubt sind, aber vorher im Dienst waren,

d) denen Krankenbezüge nach dem 31. Dezember 1951 gewährt wurden, aber wegen Auslaufs der im § 12 TO A bzw. in entsprechenden Bestimmungen vorgesehenen Fristen am 15. Juni 1952 nicht mehr zustehen,

wird die Ausgleichszahlung nur anteilig für diejenigen Monate des Jahres 1952 gewährt, für die sie eine Vergütung oder Krankenbezüge oder Wochengeld erhalten.

(2) Eine Beschäftigung nach dem 30. Juni 1952 bleibt im Falle des Absatzes 1 c unberücksichtigt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 d wird, falls die Angestellten nach dem 15. Juni 1952 ihren Dienst wieder aufnehmen, die Ausgleichszahlung anteilig für die restlichen Monate nachträglich gewährt, für die sie eine Vergütung oder Krankenbezüge oder Wochengeld erhalten haben.

§ 3

Die Monatsvergütung nach § 1 besteht aus

- Grundvergütung,
- Wohnungsgeldzuschuß,
- örtlichem Sonderzuschlag,
- Kinderzuschlag,

Zulagen gemäß der Tarifvereinbarung des Bundes vom 6. Juni 1951, dem Tarifvertrag der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 7. April 1952 oder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 7. April 1952.

§ 4

(1) Die Ausgleichszahlung wird am 15. Juni 1952 — im Falle des § 2 Abs. 3 am 15. Dezember 1952 — fällig.

(2) Die Ausgleichszahlung wird berechnet aus der Vergütung für den ganzen Monat Juni 1952, auch wenn der Angestellte in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Juni 1952 eingestellt wird. In den Fällen des Urlaubs ohne Dienstbezüge, der Erkrankung oder der Zahlung von Wochengeld ist die Monatsvergütung zugrunde zu legen, die die Angestellten erhalten hätten, wenn sie während des ganzen Monats Juni 1952 beschäftigt gewesen wären.

Bonn, den 8. April 1952

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister der Finanzen.
In Vertretung: gez. Hartmann

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
gez. Zietsch

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
gez. Dr. Klett, gez. Dr. Bremme

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Oesterle, gez. Langhans

Für die Deutsche Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand —
gez. Bockelmann

543

Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost.

Die Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost sind bisher nach einem Schlüssel verteilt worden, der auf Zahlenunterlagen aus dem Jahre 1944 beruhte.

Nachdem die Volkszählung vom 12. September 1950 einwandfreie Unterlagen geliefert hat, muß sich die Verteilung wieder nach den Bestimmungen des Runderlasses des Preussischen Mdl und des FM vom 20. Dezember 1930 — IV St 1565 und II b 4257 (MBlV, S. 1201) bzw. des Runderlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 13. Mai 1951 Nr. 28005 (Amtsblatt d. Mdl Nr. 5 S. 1 ff.) richten. Beide Erlasse sind inhaltlich gleich

Anspruch auf Beteiligung an den von Bahn und Post zu zahlenden Pauschbeträgen können nur die Gemeinden erheben, bei denen die Arbeitnehmerbevölkerung (d. s. die Arbeitnehmer einschl. deren Haushaltsangehörigen) sämtlicher zuschulpflichtigen Betriebe (zur Zeit nur Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost) mehr als 5 v. H. der Zivilbevölkerung (Wohnbevölkerung ohne Militärpersonen nach der letzten Volkszählung) beträgt. Als Stichtag für die Ermittlung der Arbeitnehmerbevölkerung gilt der Tag der Personenaufnahme oder, falls in einem Jahre keine Personenaufnahme stattgefunden hat, der 10. Oktober des dem betreffenden Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

Für die Ermittlung der Zivilbevölkerung ist von dem Ergebnis der letzten Volkszählung auszugehen unter Berücksichtigung der Gebietsveränderungen, die bis zum 31. März des dem vorerwähnten Stichtag für die Ermittlung der Arbeitnehmerbevölkerung folgenden Jahres eingetreten sind.

Um die Wohngemeinden im Sinne des § 8 des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte feststellen zu können, haben die Gemeinden eine Übersicht über die Arbeitnehmer aufzustellen, die am Tage der Personenaufnahme bzw. am 10. Oktober des dem betreffenden Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres in der Gemeinde wohnhaft und in zuschulpflichtigen Betrieben (Bundesbahn und Bundespost) beschäftigt waren. Der Übersicht, die nach dem nachstehenden Muster aufzustellen ist, sind die Bescheinigungen der Dienststellen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost über die Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Haushaltsangehörigen beizufügen.

Die kreisangehörigen Gemeinden reichen die Übersichten mit Anlagen bis zum 10. August eines jeden Jahres dem Landrat zur Überprüfung und Weiterleitung an die Regierungspräsidenten ein. Termin für die Weiterleitung an die Regierungspräsidenten ist der 10. Oktober. Zum gleichen Termin reichen auch die Oberbürgermeister ihre Übersichten mit Anlagen den Regierungspräsidenten ein. Bis zum 10. Dezember legen die Regierungspräsidenten die Übersichten mit Anlagen kreisweise geordnet dem Hessischen Statistischen Landesamt in Wiesbaden vor, das die Anteile der Gemeinden an den Verwaltungskostenzuschüssen berechnet. Gemeinden, die die Anmeldungen nicht fristgerecht einreichen, können bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden. Von den Gemeinden, in denen die Arbeitnehmerbevölkerung der zuschulpflichtigen Betriebe nicht 5 v. H. der Wohnbevölkerung übersteigt, sind keine Anmeldungen einzureichen.

Diese Regelung gilt erstmalig für das Rechnungsjahr 1952.

Für das Rechnungsjahr 1951 erfolgt die Ausschüttung der Verwaltungskostenzuschüsse noch nach dem bisherigen Schlüssel.

Anleitung zur Ausfüllung

1. Als Arbeitnehmer gelten nur Beamte, Angestellte und Arbeiter, die am Tage der Personenaufnahme bzw. am 10. Oktober des dem Rechnungsjahr, für das die Anmeldung erfolgt vorhergehenden Jahres in zuschulpflichtigen Betrieben der Bundespost und der Bundesbahn beschäftigt waren und in der meldenden Gemeinde ihren Wohnsitz hatten. Nicht dazu gehören Arbeitnehmer, die von diesen Betrieben auf Grund eines früheren Beschäftigungsverhältnisses Wartegeld, Ruhegehalt oder sonstige Versorgungsbezüge empfangen haben.

2. Als Arbeitnehmer der Bundesbahn zählen alle Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge, die im Bahnhofs- und Abfertigungsdienst (z. B. Verschiebedienst, Weichendienst, Block-, Bahn- und Schrankenwärterdienst im Bahnhof, Bahnhofs- und Schrankenwärterdienst, wie Pförtner und Bahnsteigschaffner, Ortsladedienst, wie Güter-, Gepäck- und Zugabfertigungsdienst, Wächterdienst, Haus- und Botendienst), im maschinentechnischen Dienst, in den Werkstätten der Betriebswerke und in den Eisenbahnausbesserungswerken beschäftigt sind. Unter den Begriff „Bahnhof“ fallen auch die Haltepunkte (Haltestellen) und selbständige Güterabfertigungen.

3. Als Arbeitnehmer der Bundesbahn zählen nur die Arbeitnehmer, die im Bahnhofs- und Abfertigungsdienst (z. B. Verschiebedienst, Weichendienst, Block-, Bahn- und Schrankenwärterdienst im Bahnhof, Bahnhofs- und Schrankenwärterdienst, wie Pförtner und Bahnsteigschaffner, Ortsladedienst, wie Güter-, Gepäck- und Zugabfertigungsdienst, Wächterdienst, Haus- und Botendienst), im maschinentechnischen Dienst, in den Werkstätten der Betriebswerke und in den Eisenbahnausbesserungswerken beschäftigt sind. Unter den Begriff „Bahnhof“ fallen auch die Haltepunkte (Haltestellen) und selbständige Güterabfertigungen.

Nicht gezählt werden alle Arbeitnehmer des inneren Dienstes der Bundesbahn, d. i. des Verwaltungsdienstes bei den Ämtern und Eisenbahndirektionen. Vom äußeren Dienst sind ferner nicht aufzunehmen: die im Bahnunterhaltungs- und Bahnüberwachungsdienst (z. B. Bahnmeistereien, Bahnunterhaltungs- und Sicherungsdienst, Block-, Bahn- und Schrankenwärterdienst auf freier Strecke, Streckenwärterdienst, Bahnschutzdienst), die im Zugbegleitedienst, Lokomotivführ- und Triebwagenführerdienst, die in selbständigen Bahnkraftwerken beschäftigten Arbeitnehmer. Nicht zu berücksichtigen sind hier nach z. B. Lokomotivführer, Schaffner (auch Fahr-, Lade- und Bremsschaffner), Bahnwärter, Rottenaufseher, Leitungsmeister, Zeitarbeiter, Dienstfrauen, die Vorsteher und Arbeiter der Bahnmeistereien (falls sie nicht etwa im Bahnhofs- oder Abfertigungsdienst beschäftigt sind), das Personal der Oberbaustofflager und Brückenmeistereien, deren Büro- und Streckenpersonal einschl. der Bahnunterhaltungsarbeiter, das Personal der Sicherungs- und Telegrafenerkennungsstellen, die Bediensteten im Block-, Strecken-, Schranken- und Brückenwärterdienst.

4. Als Haushaltsangehörige sind alle Verwandten und Verschwägerten anzusehen, die auf Kosten des Haushaltsvorstandes in dessen Haushalt leben. Geldleistungen sowie persönliche im Haushalt geleistete Dienste, die hinter dem Wert des Unterhalts wesentlich zurückbleiben, schließen den Begriff der Haushaltsangehörigen nicht aus.

Ein Zuschußbedürfnis darf für Gemeinden nur dann festgestellt werden, wenn die Zahlen der Arbeitnehmerbevölkerung (Spalte 4 der Anmeldung) in den zuschulpflichtigen Betrieben der Bundespost und der Bundesbahn zusammen mehr als 5 v. H. der Wohnbevölkerung beträgt.

1. Beispiel

Die Wohnbevölkerung beträgt 1500 Einwohner. Darunter befinden sich 45 Personen der Arbeitnehmerbevölkerung der zuschulpflichtigen Betriebe der Bundespost und der Bundesbahn.

$$\frac{45 \times 100}{1500} = 3 \text{ v. H.}$$

In diesem Falle besteht kein Zuschußanspruch. Meldung ist daher nicht zu erstatten.

2. Beispiel

Die Wohnbevölkerung beträgt 1500 Einwohner. Darunter befinden sich 75 Personen der Arbeitnehmerbevölkerung der

zuschußpflichtigen Betriebe der Bundespost und der Bundesbahn,
 $\frac{75 \times 100}{1500} = 5 \text{ v. H.}$

In diesem Fall besteht kein Zuschußanspruch. Meldung ist daher nicht zu erstatten.

3. Beispiel

Die Wohnbevölkerung beträgt 1500 Einwohner. Darunter befinden sich 90 Per-

sonen der Arbeitnehmerbevölkerung der zuschußpflichtigen Betriebe der Bundespost und der Bundesbahn,
 $\frac{90 \times 100}{1500} = 6 \text{ v. H.}$

Hier besteht ein Zuschußanspruch. Meldung ist daher zu erstatten.

Wiesbaden, 19. 4. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen —
 H 1154 — 9/31 — (2/1) IIIb 11

Muster

Anmeldung der Ansprüche der Gemeinden auf Beteiligung an den Pauschbeträgen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn für das Rechnungsjahr

Name der Gemeinde
 Kreis Regierungs-Bezirk

Bezeichnung aller zuschußpflichtigen Betriebe, deren Arbeitnehmer am 10. 10. 19.... in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten	Zahl der Arbeitnehmer, die am 10. 10. 19.... in den in Sp. 1 aufgeführten Betrieben beschäftigt waren und an diesem Tage in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten	Zahl der Haushaltsangehörigen der in Sp. 2 aufgeführten Arbeitnehmer	Arbeitnehmerbevölkerung (Summe der Sp. 2 und 3)	Zivilbevölkerung der Gemeinde einschl. der bis zum 31. 3. 19.... eingetretenen Gebietsveränderungen	Arbeitnehmerbevölkerung (Sp. 4 zu d) insgesamt in v. H. der Zivilbevölkerung (Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
a) Deutsche Bundespost (sämtl. Betriebszweige)					
b) Anrechnungsfähige Dienstzweige der Deutschen Bundesbahn					
1. Bahnhofs- und Abfertigungsdienst					
2. Betriebsmaschinendienst sowie Werkstättendienst					
3. Bundesbahnausbesserungswerke					
c) Sonstige zuschußpflichtige Bundesbetriebe					
d) Sämtliche zuschußpflichtige Bundesbetriebe					

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

544

Dampfgefäße

Die Bekanntmachung des ehemaligen Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — über das Verfahren bei Aufstellung von Dampfgefäßen vom 2. Dezember 1939 (Reg. Bl. S. 156) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 9. 5. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A I c — Az. 53a 10.090 — Tgb Nr. 001535/52 —

545

Vereinfachung des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs (GVVERL)

Bezug: Staatsanzeiger für das Land Hessen 1950 S. 75 Ziff. 132.

An die Landwirtschaftsämler Gemäß § 3 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung (BGBl. I 1952 S. 203) wird der Bezugsverlaß folgendermaßen geändert:
 1. In I. 3. entfällt der Text von A.

2. In I. 3. C. entfällt der Text von b)

3. In III. 2. B. entfallen die Worte „a) bis 7,5 ha“ und „b) ab 7,5 ha leitet das LA mir zu“

4. In I. 3. werden ersetzt die Worte „B. Landeskulturabt.“ durch „A. Landeskulturabt.“ und „C. Landesforstverwaltung a)“ durch „B. Landesforstverwaltung.“

Wiesbaden, den 13. 5. 1952

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — HAL/R 3 — I 5 Nr. 3/52.

Verschiedenes

546 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Mai 1952

		Veränderungen geg. Vorwoche + / -
Aktiva (in 1000 DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	35 280	+ 21 753
Postscheckguthaben	—	—
Inlandswechsel	57 462	— 11 343
Schatzwechsel und kurzfristige Schatz- anweisungen der		
a) Bundesverwaltung	—	
b) Länder	6 000	— 290
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	207 881	
b) angekaufte	33 846	— 22 099
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	31	
b) Ausgleichsforderungen	26 200	
c) sonstige Sicherheiten	75	— 13 370
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentral- banksystem	360	+ 360
Sonstige Vermögenswerte	28 622	+ 7 888
	404 257	— 17 101

		Veränderungen geg. Vorwoche + / -
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	34 271	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Post- Sparkassenämter)	251 601	— 17 753
b) von Kreditinstituten in anderen deut- schen Ländern	355	+ 26
c) von öffentlichen Verwaltungen	18 624	+ 2 655
d) von Dienststellen der Besatzungs- mächte	22 376	+ 352
e) von sonstigen inländischen Einlegern	27 534	+ 3 563
f) von ausländischen Einlegern	8 424	+ 3 035
Schwebende Verrechnungen im Zentral- banksystem	328 914	— 8 122
Sonstige Verbindlichkeiten	—	— 2 302
Sonstige Verbindlichkeiten	11 072	— 6 677
Indossamentsverbindlichkeiten aus weiter- gegebenen Wechseln 202 251 (— 15 438)		
	404 257	— 17 101

Frankfurt a. M., den 16. 5. 1952.

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

547

Bestellung und Vereidigung von Sachver- ständigen.

Am 15. Mai 1952 wurde Herr Julius Karl Wilhelm Segel, geb am 30. November 1909 in Paderborn, wohnhaft in Offenbach

am Main, Schloßstraße 27, als Sachver-
ständiger für Bekleidung aus Leder zu-
gelassen und vereidigt.

Darmstadt, 15. 5. 1952

Der Regierungspräsident — III/2 — 73c.

548

**Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt
in der Zeit vom 1. bis 30. April 1952**

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	Mit Urkunde des a) Ministerpräsi. b) Min. d. Innern c) Min. f. Arbeit, Landwirtschaft u. Wirtschaft d) Reg.-Präs. in Darmstadt
1. Ernennungen				
1	Dr. Rotter, Franz	Regierungs-Veterinär-Rat	Lebenszeit	a) 10. 4. 1952
2	Migge, Georg	Regierungs-Baurat	Lebenszeit	a) 10. 4. 1952
3	Zinßer, Georg	Verm.-Ober-Inspektor	Lebenszeit	c) 29. 4. 1952
4	Korell, Hans	Verm.-Inspektor	Kündigung	c) 29. 4. 1952
5	Bieler, Martin	Regierungs-Inspektor	Lebenszeit	b) 2. 4. 1952
2. Beförderungen				
1	Walther, Wilhelm	Regierungs-Ober-Inspektor	—	b) 16. 4. 1952
2	Eichhorn, Gertrud	Regierungs-Ober-Sekretärin	—	d) 24. 4. 1952
3	Pfeiffer, Ludwig	Gendarmerie-Obermeister	—	d) 9. 4. 1952
4	Bruder, Adam	Gendarmerie-Obermeister	—	d) 9. 4. 1952
5	Weisweiler, Paul	Gendarmerie-Meister	—	d) 10. 4. 1952
6	Duda, Horst	Gendarmerie-Meister	—	d) 8. 4. 1952
7	Geyer, Albert	Gendarmerie-Meister	auf Lebenszeit	d) 15. 4. 1952
3. Versetzung in den Ruhestand				
1	Köhlbacher, Wilhelm	Pfleger	mit Wirkung vom 1. 5. 1952	d) 17. 4. 1952
2	Krätzel, Adam	Pfleger	mit Wirkung vom 1. 5. 1952	d) 17. 4. 1952
4. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit				
1	Beringer, Alexander	Regierungsrat	—	b) 1. 4. 1952
2	Malinski, Werner	Regierungs-Inspektor	—	b) 1. 4. 1952
3	Gerhardt, Peter	Regierungs-Assistent	—	d) 23. 4. 1952
4	Herrmann, Fritz	Regierungs-Assistent	—	d) 23. 4. 1952
5	Meckes, Luise	Regierungs-Assistentin	—	d) 23. 4. 1952
6	Werbinek, Rudolf	Pfleger	—	d) 23. 4. 1952

Kassel

549

Personelle Veränderungen

A) bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel

Befördert:

Kriminalsekretär Kurt Röhner, geb. 31. 3. 1912, zum Kriminalobersekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde des Hessischen Ministers des Innern vom 24. 3. 1952.

Versetzt:

Regierungsdirektor Dr. Ferdinand Meyer, geb. 4. 3. 1893, in den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung mit Wirkung vom 1. April 1952.

B) bei den Landratsämtern des Bezirks

Ernannt:**Landratsamt Hofgeismar**

Der bisher im Angestelltenverhältnis beschäftigte frühere Regierungsinspektor Albert Wagner zum Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde des Hessischen Ministers des Innern vom 8. 2. 1952.

Landratsamt Eschwege

Der bisher im Angestelltenverhältnis beschäftigte frühere Regierungsssekretär Heinrich Plambek zum Regierungsssekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 26. 3. 1952.

Der bisher im Angestelltenverhältnis beschäftigte frühere Regierungsobersekretär Kurt Brieger zum Regierungsobersekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 19. 3. 1952.

Landratsamt Hersfeld

Der bisher im Angestelltenverhältnis beschäftigte frühere Amtsgehilfe Paul Mutschallik zum Amtsgehilfen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 3. 4. 1952.

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Landratsamt Frankenberg

Amtsgehilfe Christian Rohleder durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 27. 3. 1952.

Befördert:**Landratsamt Wolfhagen**

Regierungsassistent Eduard Böth zum Regierungsssekretär durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 7. 3. 1952.

Landratsamt Witzenhausen

Regierungsoberinspektor Erich Harke zum Regierungsssekretär durch Urkunde des Hessischen Ministers des Innern vom 11. 3. 1952.

Landratsamt Eschwege

Regierungsssekretär Albert Langes zum Regierungsobersekretär durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 26. 3. 1952.

Landratsamt Frankenberg

Regierungsoberinspektor August Marburger zum Regierungsssekretär durch Urkunde des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1952.

Regierungsinspektor Moritz Vial zum Regierungsoberinspektor durch Urkunde des Hessischen Ministers des Innern vom 20. 3. 1952.

Landratsamt Kassel

Regierungsssekretär Arthur Dietrich zum Regierungsobersekretär durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 8. 4. 1952.

Landratsamt Marburg/Lahn

Regierungsassistent Robert Wallborn zum Regierungsssekretär durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 8. 4. 1952.

Landratsamt Melsungen

Regierungsssekretär Philipp Knüppel zum Regierungsobersekretär durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 23. 4. 1952.

Landratsamt Hersfeld

Regierungsssekretär Konrad Schäfer zum Regierungsobersekretär durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 23. 4. 1952.

C) bei der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Bezirks

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Gewerbeaufsichtsamt Fulda

Gewebesekretär Albert Günther durch Urkunde des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 20. 3. 1952.

D) bei der Landeskulturverwaltung des Bezirks Nahrungsmittelchemikerin Frau Dr. Helene Oetzel; wohnhaft Kassel, Pestalozzi-straße 29, gem. Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 28. 3. 1936 — IV B 12068/4295 Ostpreußen (RuPrMBL. i. V. S. 489).
Verstorben: Regierungsoberinspektor Karl Bensch am 10. 4. 1952.
Zugelassen: Als Sachverständige für die Untersuchung von Gegenproben für den Bereich des Regierungsbezirks Kassel Dipl.- ufd 16/03 B.
 Kassel, den 15. 5. 1952
Der Regierungspräsident — Pr 1 Az. 7 0

550 Personelle Veränderungen beim Regierungspräsidenten, Kassel (Gendarmerie)

A Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Urkunde des Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Hitzeroth, Walter	Gendarmerie-Obermeister	10. 4. 1952
2	Pfau, Georg	Gendarmerie-Wachtmeister	10. 4. 1952
3	Schreiber, Fritz	Gendarmerie-Wachtmeister	10. 4. 1952
4	Wenderoth, Nikolaus	Gendarmerie-Wachtmeister	10. 4. 1952
5	Wolthusen, Erwin	Gendarmerie-Wachtmeister	15. 4. 1952
6	Häfner, Franz	Gendarmerie-Wachtmeister	23. 4. 1952
7	Hohmann, Hugo	Gendarmerie-Wachtmeister	23. 4. 1952
8	Wagner, Kurt	Gendarmerie-Wachtmeister	23. 4. 1952

B Beförderungen

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf (bzw. unter Beibehaltg. des Beamtenverhältnisses auf)	mit Urkunde des Herr. Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Briese, Otto	Gendarmerie-Obermeister	Lebenszeit	23. 4. 1952
2	Klein, Walter	Gendarmerie-Meister	Kündigung	23. 4. 1952
3	Liebschen, Emil	Gendarmerie-Meister	Lebenszeit	23. 4. 1952
4	Norwig, Johann	Gendarmerie-Obermeister	Lebenszeit	23. 4. 1952
5	Schnorrenberg, Heinrich	Gendarmerie-Obermeister	Lebenszeit	23. 4. 1952
6	Henke, Hans-Joachim	Gendarmerie-Meister	Lebenszeit	10. 4. 1952

C Ernennungen

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde des Hess. Ministers d. Innern vom
1	Kosłowski, Willi	Gendarmerie-Wachtmeister	Widerruf	13. 3. 1952

Kassel, den 2. Mai 1952.

Der Regierungspräsident I/8 Gend. Az. 7 1 B.

551 Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldienst), April 1952

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	a) unter Berufg. in das Beamtenverhältnis auf: b) in das Beamtenverhältnis auf: c) im Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. f. Erz. und Volksbildg. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
----------	---------------	------------------	---	--	---

Ernennung unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

1	Volk, Irmgard	Waldkappel, Kr. Eschwege	a) techn. Lehrerin	a) Widerruf	b) 2. 4. 1952
2	Schult, Richard	Neurode, Kr. Eschwege	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 2. 4. 1952
3	Selbach, Erika	Flöden, Kr. Fulda	a) ap. Lehrerin	a) Widerruf	b) 2. 4. 1952
4	Möcker, Wenzel	Jossa, Kr. Fulda	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 19. 3. 1952
5	Kaestner, Hans, Dr.	Eschwege	a) Rektor	a) Lebenszeit	a) 20. 3. 1952
6	Kreß, Karl	Lütter, Kr. Fulda	a) Lehrer	c) Widerruf	b) 27. 3. 1952
7	Purtauf, Gertrud	Marbach, Kr. Fulda	a) Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 2. 5. 1952
8	Bertenrath, Margarete	Marburg/Lahn	a) Lehrerin	a) Kündigung	b) 25. 3. 1952
9	Harold, Konrad	St. Ottilien, Kr. Witzzenhausen	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 9. 4. 1952
10	Köhler, Eugen	Kassel	a) Mittelschullehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 4. 1952
11	Flach, Otto	Kassel	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 30. 4. 1952
12	Lange, Wolfgang	Kassel	a) Lehramtsanwärter	a) Widerruf	b) 30. 4. 1952
13	Kühlig, Joachim	Wolfhagen, Kr. Wolfhagen	a) Mittelschullehrer-anwärter	a) Widerruf	b) 30. 4. 1952
14	Kitchler, Karl	Treisbach, Kr. Marburg/L.	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 2. 5. 1952
15	Pohl, Hyronimus	Neukirchen, Kr. Ziegenhain	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 2. 5. 1952
16	Hennicke, Paul	Haueda, Kr. Hofgeismar	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 5. 5. 1952

Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldiensl). April 1952

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	a) unter Berufg. in das Beamtenverhältnis auf: b) in das Beamtenverhältnis auf: c) im Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. II. Min. f. Erz. und Volksbildg. b) d. Reg.-Präs in Kassel
----------	---------------	------------------	---	--	---

Beförderungen

1	Stieglitz, Johann	Lengers, Kr. Hersfeld	b) Hauptlehrer	c) Lebenszeit	a) 2. 5. 1952
2	Götte, August	Berndorf, Kr. Waldeck	b) Hauptlehrer	c) Lebenszeit	b) 2. 5. 1952

Berufung in das Beamtenverhältnis

1	Faßbender, Gustav	Wissels, Kr. Fulda	Lehrer	a) Lebenszeit	b) 8. 4. 1952
2	Besch, Annemarie	Hersfeld	Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 8. 4. 1952
3	Eggert, Herbert	Mosbach, Kr. Fulda	Lehrer	a) Lebenszeit	b) 17. 4. 1952
4	Corell, Hildegard	Frankenberg/L.	c) Lehrerin	b) Lebenszeit	b) 10. 4. 1952
5	Baum, Elfriede	Niederwald, Kr. Marburg/L.	c) Lehrerin	b) Lebenszeit	b) 10. 4. 1952
6	Saumer, Else	Oberzellmar, Kr. Kassel-Land	c) Lehrerin	b) Lebenszeit	b) 10. 4. 1952
7	Zink, Franz	Böhne, Kr. Waldeck	c) Lehrer	b) Lebenszeit	b) 21. 4. 1952
8	Gille, Bernhard	Oberrieden, Kr. Witzhenhausen	c) Lehrer	b) Lebenszeit	b) 16. 4. 1952

Versetzung in den Ruhestand, Entlassung und Tod

1	Heller, Ernst, Lehrer	Schmalnau, Kr. Fulda	d) Ruhestand	—	b) 1. 5. 1952
2	Dudycha, Josef, Lehrer	Hosenfeld, Kr. Fulda	d) Ruhestand	—	b) 1. 5. 1952
3	Schrumpf, Marie	Fritzlar	c) Ruhestand	—	b) 30. 4. 1952
4	Friedrich, Elisabeth	Wolfhagen	Entlassung	—	b) 8. 4. 1952
5	Honauer, Anton	Hess. Lichtenau, Kr. Witzenh.	Ruhestand	—	b) 30. 4. 1952
6	Mai, Josefine	Naumburg, Kr. Wolfhagen	Ruhestand	—	b) 10. 4. 1952
7	Herbstrieth, Roseliesel, Lehrerin	Grebenstein, Kr. Hofgeismar	Entlassung	—	b) 30. 4. 1952
8	Hesse, Auguste, Lehrerin	Marburg/Lahn	Ruhestand	—	b) 1. 5. 1952
9	Huhs, Willi, Hauptlehrer	Usseln, Kr. Waldeck	Tod	—	15. 4. 1952
10	Kurz, Heinz, Lehrer	Nausis, Kr. Ziegenhain	Tod	—	b) 1. 5. 1952

Kassel, den 9. Mai 1952

Der Regierungspräsident II/3 Az. 8 d 02

552

Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Gerhard, Anna, Niederwaroldern,	211 723
Spitzkopf, Johann, Kulte	208 676
Kowall, Albert, Bad Wildungen	246 676
Stäbe, Anna, Freienhagen	74 131
Ziemann, Paul, Marburg/Lahn	353 055
Kyseia, Horst, Ebersberg	683 598
Loibold, Juliane, Künzell	94 270
Lauber, Gerda, Mittelrode	232 438
Frauenholz, Johann, Giesel	232 427
Wilfling, Andreas, Pfaffenrod	189 748
Stecker, Ritta, Thäden	93 296
Kirchner, Henriette, Wendershausen,	683 059
Glania, Helmut, Großenlüder	315 331
Röglin, Paul, Künzell, Erstschr.	94 259
Zweitschr.	365 737
Prudil, Sonja, Lahrbach	549 054

Kassel, den 18. 4. 1952

Der Regierungspräsident — I/5 Az.: 58e 02/01.

553

Naturdenkmälbuch Hersfeld

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) und des § 8 Abs. 1 und 2 der Durchführungverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird die Eintragung der unter Nr. 18, 27 und 28 des Naturdenkmälbuches des Kreises Hersfeld geführten Naturdenkmale unter der Bezeichnung

a) „Buchenholzhorst“ bei Mengshausen (Nr. 18),

b) „6 Eichen auf einem Stock“ bei Ransbach (Nr. 27) und
c) „4 Rotbuchen auf einem Stock“ bei Ransbach (Nr. 28)

s. Verordnung der unterzeichneten Behörde vom 10. Juli 1936 (veröffentlicht in der Beilage zum Amtsblatt der Regierung in Kassel vom 31. Oktober 1936, Nr. 44, S. 47/49) mit dem heutigen Tage gelöscht. Bad Hersfeld, 14. 5. 1952

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde

554 Straßenverlegung

Auf Antrag der Preussischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft — Abteilung Borken — in Borken, Bez. Kassel, soll wegen Erweiterung des Tagebaues Altenburg II eine Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 14 von Kleinenglis nach Großenenglis, beginnend bei km 7,5 auf eine Länge von etwa 550 m stillgelegt und eingezogen werden.

An Stelle dieses einzuziehenden Teilstückes soll eine neue Straße außerhalb des kohlefördernden Gebietes angelegt werden. Die Linienführung der Ersatzstraße soll westlich der Ortslage Großenenglis über den Hüttersberg in die Straße nach Kleinenglis verlaufen. Diese Ersatzstraße soll den leichten Verkehr bis 1,5 t aufnehmen. Der schwere Verkehr über 1,5 t wird von Kleinenglis über Borken nach Gombeth und von dort über die im Jahre 1949 erbaute Landstraße II. O. Nr. 17 nach Großenenglis geleitet.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Bauunterlagen sind bei dem Bürgermeisteramt in Großenenglis in der Zeit vom 26. Mai bis 21. Juni 1952 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Einsprüche sowohl gegen die Wegeverlegung als auch gegen die geplante Ersatzstraße

sind während dieser Zeit zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei mir geltend zu machen. Kassel, 14. 5. 1952

Der Regierungspräsident — III/4 a Az. 66 k 04—01 B/3

555

Einziehung eines öffentlichen Weges
Von der Wegeparzelle 62 und 103 87, Kartenbl. 5, zwischen Philipp Köhler und Heinrich Grebe V. soll die Längshälfte des Weges ca. 20 qm für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, Einspruch binnen 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde einzureichen.

Schönnau, 20. 5. 1952
Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

Wiesbaden

556

Umlegungsverfahren — Hanau —
1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 24. April 1952 beschlossen, daß die Grundstücke

Flur K, Flurstücke 260, 261, 262, 344/259, 270

umgelegt werden.
2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Langstraße 17—21“

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Teilnehmer im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Nürnberger Straße (Kaufhof, II. Stock) 2 Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Hanau, 13. 5. 1952

Der Magistrat als Umlegungsbehörde

557

Umlegungsverfahren — Hanau —

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 24. April 1952 beschlossen, daß die Grundstücke

Leimenstraße Nr. 27, 29, 31, 33-35 und 37, Langstraße Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20,

Hirschstraße Nr. 26, 28, 30, 32, Mühlstraße Nr. 5, 7, 9 und 11 umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Brauerei Baader“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Teilnehmer im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nut-

zungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Nürnberger Straße (Kaufhof, II. Stock) 2 Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Hanau, 13. 5. 1952

Der Magistrat als Umlegungsbehörde

558

Einziehung eines öffentlichen Weges.

Der Teil des öffentlichen Weges „Wiesenspfad“ von dem Schnittpunkt der Adolf-Kolping-Straße bis zum Grundstück Becker im unteren Kiesel wird eingezogen.

Einsprüche gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. April 1883 sind innerhalb der Ausschlussfrist nicht eingelegt worden.

Rüdesheim a. Rh., den 24. 5. 1952

Der Bürgermeister

Stellenausschreibungen

Bei einer Landesheilanstalt ist baldmöglichst die Stelle einer Oberpflegerin zu besetzen. Die Bewerberinnen sollen über eine möglichst langjährige Anstaltserfahrung im gehobenen Pflegedienst verfügen. Absolvierung eines Oberpflegerinnen- oder Vollschwwesternexamens erwünscht, jedoch keine Bedingung. Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis mit einer Vergütung nach Gruppe Kr. c. Spätere Aufsteckmöglichkeiten sind gegeben. Bewerberinnen, die einen Anspruch auf Unterbringung nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes haben, werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen sind unter Befügung von Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angabe von Referenzen und Entnazifizierungsbescheid sofort, spätestens bis zum 15. Juni 1952, an nachstehende Anschrift zu richten: Der Landeshauptmann — Bezirksverband (Kommunalverwaltung) des Reg.-Bez. Kassel — Kassel, Ständeplatz 8.

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neuhaus (Kr. Fulda), über 3000 Einwohner, ist neu zu besetzen. Die Besoldung erfolgt entsprechend den

Bestimmungen der staatlichen Besoldungsordnung. Ausführliche Bewerbungen sind bis spätestens 20. Juni 1952 bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Rechtsanwalt Friedrichszik, Neuhaus, einzureichen. Neuhaus (Kr. Fulda), den 27. 5. 1952

Die Gemeindeverwaltung

Voraussichtlich ist bei der Stadtverwaltung Kassel in Kürze die Stelle eines Verwaltungsdirektors für die Stadt, Krankenanstalten, die nach Fertigstellung des im Wiederaufbau befindlichen Stadtkrankenhauses Möncheberg 1200 Betten umfassen werden, zu besetzen. Interessenten im Alter bis zu 50 Jahren, die die lauffähmässigen Voraussetzungen erfüllen, oder durch praktische erfolgreiche Tätigkeit den Befähigungsnachweis hierüber erbracht haben, über reiche Erfahrungen in der Verwaltung einer größeren Krankenanstalt sowie über organisatorische und wirtschaftliche Kenntnisse verfügen, außerdem mit dem Kassen- und Rechnungswesen eingehend vertraut sind, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Spruchkammerbescheid und anderen

Unterlagen bis zum 20. Juni 1952 beim Personalamt der Stadt Kassel einzureichen. Bei gleicher Eignung erhalten Bewerber, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG (Kap. I) fallen, den Vorrang.

Zum 1. Oktober 1952 können 6 Bewerber für den mittleren Bibliotheksdienst bei der Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt, Schloß, der Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt, Untermainkai 15, der Murhard'schen Bibliothek in Kassel, der Universitätsbibliothek in Marburg, Friedrichsplatz 15 und der Westdeutschen Bibliothek in Marburg, Universitätsstraße 25, eingestellt werden. Die Bewerbungen sind bis spätestens 15. Juni 1952 an den Direktor der Bibliothek zu richten, an welcher der Bewerber die Lehrzeit bzw. das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes abzuleisten wünscht. Die Bedingungen für die Zulassung sind in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst“ enthalten, die im „Staatsanzeiger“ Nr. 14/1952 veröffentlicht ist.

Der Minister für Erziehung und Volksbildung.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1378

Die Ehefrau Maria Neuser, geb. Neff, Viernheim, Kühnerstraße 30, hat beantragt, ihren seit 1927 verschollenen Ehemann Ferdinand Neuser, geb. am 25. Mai 1895 in Mannheim, wohnhaft in Viernheim und zuletzt in Balingen vom 19. Februar bis 18. März 1927 aufhältlich, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Montag, den 1. September 1952 — 9 Uhr — vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 12, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle,

welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen erteilen können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen, 4 II 74/51

Lampertheim, 16. 5. 52 Amtsgericht

1379

Der Landwirt Heinz Koch in Mehlren (Waldeck), Lieschensruh, hat das Aufgebot der angeblich abhanden gekommenen Sparbücher des früheren Spar- und Darlehenskassenvereins, e.G.m.b.H., zu Mehlren, jetzt Raiffeisenkasse, e.G.m.b.H., zu Mehlren über 337,79 DM Freikonto und 42,12 DM Anlagekonto; b) Konto-Nr. K 63, ausgestellt für Luise Koch in Mehlren, über 647,11 DM Freikonto und 48,99 DM Anlagekonto beantragt.

Die Inhaber der Bücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. September 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird, F 1/52

1380

Die Hypothekenbriefe über die im Grundbuch für Bensheim, Blatt 2954, in Abteilung III unter der laufenden Nummer 3 eingetragene Hypothek über 5500.— GM für a) ein Darlehen von 3500.— GM der Frau Margarethe Danz, geb. Blechner, und b) für ein Darlehen von 2000.— GM der Witwe Elisabeth Blechner, geb. Ohlig, werden für kraftlos erklärt, 6 F 12.50

Bensheim, 25. 4. 52 Amtsgericht

1381

Die Hansa-Lebensversicherung A. G. hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die in Abteilung III auf dem Grundbuchblatt 1693 des Grundbuch von Darmstadt für den Deutschen Anwalt- und Notar-Versicherung, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Halle (Saale) eingetragene bis zu 7 1/2 v. H. verzinsliche Darlehensforderung von siebenzehntausendhundert Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag den 10. Oktober 1952 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 216 anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, 3 F 2/52

Darmstadt, 7. 5. 32 Amtsgericht

1382

Der Gastwirt und Metzgermeister Wilhelm Schneider in Groß-Zimmern, vertreten durch Rechtsanwalt Heyl in Dieburg, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch für die Gemarkung Groß-Zimmern, Band V, Blatt 372 in Abteilung III, Nr. 8, zugunsten der Deutschen Grundstücksverkehrsgesellschaft m. b. H., Frankfurt am Main, eingetragene Briefgrundschuld über 5000 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 18. August 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 13, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 5/52
Dieburg, 23. 5. 52 Amtsgericht

1383

Der Herr Karl Müller in Frankfurt am Main hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 9, Band 13, Blatt 601, Abt. III, Nr. 2, zugunsten des Weißbindermeisters Emil Ernst Mick in Frankfurt am Main eingetragene Hypothek über DM 350.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. September 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 54, Neubau, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.
316 F 30/52.
Frankfurt/M., 21. 5. 52 Amtsgericht

1384

Die Witwe Wilhelmine Funke, geb. Hillesheim, in Frankfurt am Main — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Willy Paul in Frankfurt am Main — hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 23, Band 3, Blatt 112, Abt. III, Nr. 11, für die Frankfurter Hypothekbank in Frankfurt am Main eingetragene Hypothek über RM 41 000.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. September 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 54, Neubau, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 45/52
Frankfurt/M., 27. 5. 52 Amtsgericht

1385

Der Bergmann Kaspar Pfaff in Mansbach, Kreis Hünfeld, Nr. 48 1/2, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Flamme in Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Mansbach, Band I, Art. 7, Fol. 37, unter lfd. Nr. 3 eingetragenen Grundstückes Kartenblatt 3, Parzelle 28, Acker auf der kalten Aue, 7,48 Ar groß, gemäß § 927 BGB, beantragt. Die Ehefrau des Maurers Karl Pfaff, Maria, geb. Hofmann in Mansbach, die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. September 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Abschlussschließung erfolgen wird. F 3/52
Hünfeld, 16. 5. 52 Amtsgericht

Handelsregistersachen**1386**

Firma Meto-Gesellschaft Kind & Söhne, Hirschhorn (Neckar). Der Kommanditist Reinhold Kind ist ausgeschieden. HR A 91
Hirschhorn, 16. 5. 52 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen**1387**

Franz Schüttner, Kaufmann, und Betty Schüttner, geb. Quack in Steinfurth, Durch notariellen Vertrag vom 7. April 1952 ist vom Tage der Eheschließung ab die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 710
Bad Nauheim, 19. 5. 52 Amtsgericht

1388

10. Mai 1952: Die Eheleute Albrecht Müller, Kaufmann, in Darmstadt, und Anna Elisabetha, geb. Schönberger, daselbst, haben durch Vertrag vom 24. November 1951 den Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart. GR 460

13. Mai 1952: Die Eheleute Karl Freund, Kraftfahrzeugschlosser, und Klara, geb. Frisch, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 10. April 1952 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 461

13. Mai 1952: Die Eheleute Kurt Angermüller, Kaufmann, in Darmstadt-Arheilgen, und Marie, geb. Anthes, verwitwete Keller, daselbst, haben durch Vertrag vom 10. April 1952 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. GR 462
Darmstadt, 21. 5. 52 Amtsgericht

1389

Pohlentz, Karl Gustav, Baumschulenbesitzer und Ehefrau Marianne, geb. Schwöbel, Dieburg, Mörsmühle. Durch Vertrag vom 26. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 73

Braun, Philipp, Fabrikant, und Ehefrau Anna Maria, geb. Keller, in Ober-Roden. Durch Vertrag vom 3. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 74
Dieburg, 8. 5. 52 Amtsgericht

1390

Durch Ehevertrag vom 12. Mai 1952 haben die Eheleute König, Hermann Karl, Textilkaufmann u. Werbeberater und Elisabeth, verw. Reinheimer, in Rüsselsheim/Main, Gütertrennung vereinbart. 4 GR III 242 A.
Groß-Gerau, 26. 5. 52 Amtsgericht

1391

GR 1044 — 18. 3. 1952. Ambrosy, Johann, kaufmännischer Angestellter, und Lydia, geb. Kalheber, in Ffm.-Schwanheim, Oberweid 5. Durch notariellen Vertrag vom 4. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1045 — 18. 3. 1952. Beranek, Johannes Rudolf, Stukkateur, und Hildegard Emma, geb. Paul, in Ffm.-Höchst, Peter-Bied-Str. 21. Durch notariellen Vertrag vom 12. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1046 — 20. 3. 1952. Hofmann, Erhard Heinrich Wilhelm, Bundesbahnbediensteter, und Paula Alma Emilie, geb. Silber, Ffm.-Nied. Am Selzerbrunnen 12. Durch notariellen Vertrag vom 31. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1047 — 26. 3. 1952. Bröning, Johann, und Maria, geb. Stigmaier, in Ffm.-Sossenheim, Eiserfelderstr. 17. Durch notariellen Vertrag vom 26. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1048 — 7. 4. 1952. Rüdiger, Johannes, Kaufmann, und Annemarie, geb. Rackebbrandt, in Bad Soden am Taunus, Oranienstraße 24. Durch notariellen Vertrag vom 5. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1049 — 7. 4. 1952. Wick, Walter, Kaufmann, und Else, geb. Staubitz, in Ffm.-Höchst, Melchiorstraße 15. Durch notariellen Vertrag vom 7. September 1951 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1050 — 7. 4. 1952. Garske, Albert, Handelsvertreter, und Elfriede, geb. Narz, Ffm.-Sindlingen, Zehnthofgasse 3. Durch notariellen Vertrag

vom 28. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart.
7 GR 1051 — 8. 5. 1952. Rothe, Willibald, Kaufmann, und Charlotte, geb. Beißwenger, in Ffm.-Sindlingen, Farbenstraße 98. Durch notariellen Vertrag vom 10. August 1948 ist Gütertrennung vereinbart.
Ffm.-Höchst, 8. 5. 52 Amtsgericht

1392

17. Mai 1952. Schneider August Schäfer und Ehefrau Therese, geb. Schneider, Welkers Nr. 9, Krs. Fulda. Durch notariellen Ehevertrag vom 25. März 1952 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 762
Fulda, 24. 5. 52 Amtsgericht

1393

Bezeichnung der Ehegatten: Kriegsschädigter August Lesch, und Frau Anne Maria, geborene Kurz, aus Wernsberg. Durch Ehevertrag vom 28. November 1951 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden. Sie soll jedoch nicht mit den Kindern fortgesetzt werden. GR 233

Homburg, Bez. Kassel, 13. 5. 52 Amtsgericht

1394

Eheleute Kaufmann Horst Heinrich Bothe und Ruth Rosa Annemarie, geb. Simon in Niederhöchst/Ts., Taunusstraße 27; Durch notariellen Vertrag vom 5. April 1952, Urk.-Rolle Nr. 73/1952 ist Gütertrennung vereinbart worden. 5 GR 262
Königstein/Ts., 5. 5. 52 Amtsgericht

1395

Budig, Wilhelm, Webmeister, und Ehefrau Herta, geborene Schmidt, Lauterbach/H., Durch notariellen Vertrag vom 16. April 1952 ist Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.
GR II/423
Lauterbach/H., 19. 5. 52 Amtsgericht

1396

Kaufmann Karl Lampas und dessen Ehefrau Hse, geb. Behse in Nidda, Neue Straße 5. Durch notariellen Vertrag vom 18. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 137 A
Nidda, 24. 5. 52 Amtsgericht

1397

Die Eheleute Alexander Rudolf Sigmund Ernst Kurt Gustav Heubes, Direktor, wohnhaft in Grube Messel bei Darmstadt, und Dr. med. Lotte Margarete, geborene Ortel, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 8. April 1952 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Frauenvermögen ausgeschlossen. GR I 91 A
Reinheim, 21. 5. 52 Amtsgericht

1398

Durch Ehevertrag vom 4. April 1952, abgeschlossen vor dem Amtsgericht (Z) Schlitz — I 44/52 — haben der Gatterschneider Horst Erwin Neumann und dessen Ehefrau Hildegard Margarete, geb. Hofmann, verw. Schilling, beide wohnhaft in Schlitz, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen und völlige Gütertrennung vereinbart. GR 191 A
Schlitz, 14. 5. 52 Amtsgericht (Z)

1399

Am 19. Februar 1952. Eheleute Schmitt, Alfred, Tischler und Roschl, geb. Branz, Wiesbaden, Kapellenstraße 49. Durch Ehevertrag vom 14. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1310 A

Am 20. Februar 1952. Eheleute Abraham, Hans, Malermeister, und Mathilde, geb. Vogl, Wiesbaden, Herrgartenstraße 11. Durch Ehevertrag vom 4. Februar 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1311 A

Am 21. Februar 1952. Eheleute Gütbrod, Ludwig, z. Z. ohne Beruf, und Margarete, geb. Behem in Wiesbaden-Kostheim. Unter den 7. Morgen. Durch Ehevertrag vom 28. Januar 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1313 A

Am 25. Februar 1952. Eheleute Ebert, Klaus, Fabrikant, und Edith, geb. Paaschau, Wiesbaden, Kapellenstraße 40. Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1314 A

Am 26. Februar 1952. Eheleute Rodeck, Rolf, Kaufmann, und Anna Elisabeth, geb. Worf, Wiesbaden, Freseniusstraße 37. Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1952 ist die Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1315 A

Am 26. Februar 1952. Eheleute Schmitz, Josef, Dipl.-Chemiker, und Elisabeth, geb. Schmitz, Wiesbaden, Lisztstraße 15. Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1316 A

Am 26. Februar 1952. Eheleute Behrend, Felix, Kaufmann, und Hildegard, geb. Brinkmeier in Wiesbaden, Dotzheimer Straße 46. Durch Ehevertrag vom 26. Januar 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1317 A

Am 29. Februar 1952. Eheleute Pfeiffer, Erich, Maschineningenieur, und Else Anna, geb. Bergkühner, Wiesbaden-Dotzheim, Frauentischhof Straße 20. Durch Ehevertrag vom 28. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1318 A

Am 29. Februar 1952. Eheleute Meyer, Ernst, Elektro-Ingenieur, und Paula, geb. Dambmann, in Wiesbaden-Bierstadt, Nauroder Straße 87. Durch Ehevertrag vom 15. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1319 A

Am 6. März 1952. Eheleute Mauch, Alfred, Dipl.-Ingenieur, und Ursula, geb. Laithe, Wiesbaden, Adolfsallee 10. Durch Ehevertrag vom 1. Februar 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1320 A
Wiesbaden, 21. 5. 52 Amtsgericht

1400

Am 14. März 1952. Eheleute Hansen, Justus, Apotheker, und Irmgard, geb. Seitz, in Wiesbaden, Scharfensteiner Straße 44. Durch Ehevertrag vom 4. Februar 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1321 A

Am 14. März 1952. Eheleute Wolfahrt, Albert, Kaufmann und Metzgermeister, und Charlotte, geb. Schönbuch in Wiesbaden, Karlstraße 7. Durch Ehevertrag vom 21. Januar 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1322 A

Am 28. März 1952. Eheleute Reikhold, Eduard, Plaktmaler, und Frieda, geb. Raht, in Wiesbaden, Blücherstraße 14. Durch Ehevertrag vom 17. März 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1323 A

Am 8. April 1952. Eheleute Rippe, Heinrich, und Dora, geb. Focke, in W. Biebrich, Frankfurter Straße 24. Durch Ehevertrag vom 3. März 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1324 A

Am 9. April 1952. Eheleute Suckow, Werner, Kaufmann, und Gertrud, geb. Küster, in Wiesbaden, Bierstädter Höhe 20. Durch Ehevertrag vom 15. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1325 A

Am 9. April 1952. Eheleute Nenniger, Kurt, Kaufmann, und Lisbeth, geb. Schilling, in Wiesbaden, Mauergrasse 7. Durch Ehevertrag vom 8. Juni 1949 ist

die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1326 A

Am 16. April 1952, Eheleute Vogt, Gerhard, Kaufmann, und Hedwig, geb. Zangen, in Wiesbaden-Kastel, Roonstraße 3. Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1948 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1327 A

Am 23. April 1952, Eheleute Rotter, Franz, Lokomotivführer, und Marianne, geb. Körber, in W. Biebrich, Rheinstraße 17. Durch Ehevertrag vom 31. März 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1328 A

Am 25. April 1952, Eheleute Weber, Dr. med. Hartmut, Arzt, und Leopoldine, geb. Rabenau, in Wiesbaden, Schwalbacher Straße 45. Durch Ehevertrag vom 15. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1329 A

Am 2. Mai 1952, Eheleute Geest, Josef, städt. Angestellter, und Alwine, geb. Risse, in Wiesbaden, Waterloostraße 1. Durch Ehevertrag vom 4. April 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1330 A

Am 2. Mai 1952, Eheleute Barth, Martin, Mechaniker, und Margarethe, geb. Nink, in Wiesbaden-Kastel, Ogelweg 75. Durch Ehevertrag vom 5. April 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1331 A

Am 8. Mai 1952, Eheleute Werner, Josef, Bauunternehmer, und Charlotte, geb. Pohl, in Wiesbaden, Rheinstr. 81. Durch Ehevertrag vom 2. April 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1332 A

Am 9. Mai 1952, Eheleute Gerhardt, Werner, Opernsänger, und Hedwig, geb. Koring, in Wiesbaden, Gustav-Freytag-Straße 11a. Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1333 A

Am 6. Mai 1952, Eheleute Montpelier, Adolf, Bäckermeister, und Herta, geb. Schwarz, Wiesbaden, Albrechtstraße 14. Durch Ehevertrag vom 20. März 1952 ist der Vertrag vom 9. November 1945 aufgehoben. Es besteht wieder das gesetzliche Güterrecht. 2 GR 577 A

Wiesbaden, 23. 5. 52 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

1401

Am 24. Mai 1952 ist der „Männergesangverein Kohlgrund“ mit dem Sitz in Kohlgrund in das Vereinsregister unter Nr. 57 eingetragen worden. VR 57 Arolsen, 24. 5. 52 Amtsgericht

1402

10. Mai 1952, Verein: Roll- und Schlittschuh-Club Darmstadt. Sitz: Darmstadt, VR 197

10. Mai 1952, Verein: Förderungsverein Landheim Eleonorenschule. Darmstadt, SHz: Darmstadt, VR 198 Darmstadt, 21. 5. 52 Amtsgericht

1403

24. April 1952, Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen. 73 VR 2397

28. April 1952, Institut für politische Erziehung — Vereinigung zur Stärkung des demokratischen Gedankens in der Jugend. 73 VR 2398

29. April 1952, Fördergesellschaft der Hessischen Wirtschaft. 73 VR 2399

5. Mai 1952, Arbeitsgemeinschaft Neues Handbuch der Briefmarkenkunde. 73 VR 2400

6. Mai 1952, „Perlon“-Warenzeichenverband. 73 VR 2401

8. Mai 1952, Deutsche Kultur-Gesellschaft. 73 VR 2402

10. Mai 1952, Gemeinschaft für Wohnungseigentum. 73 VR 2403

12. Mai 1952, Hessischer Tennisverband. 73 VR 2404

14. Mai 1952, Kleingartenbauverein Bischofsheim, Sitz Bischofsheim, Krs. Hanau, 73 VR 2405

15. Mai 1952, Sportgemeinschaft Ffm.-Bornheim (SG Bornheim). 73 VR 2406

17. Mai 1952, Deutscher Doggen-Club 1888 (DDC) Frankfurt/Main, wohn der Sitz von Berlin verlegt worden ist. 73 VR 2407

17. Mai 1952, Verband deutscher Häutehändler. 73 VR 2408 Frankfurt/M., 27. 5. 52 Amtsgericht

1404

Kur- und Verkehrsverein Fürth im Odenwald und Umgebung, Fürth/Odw. Die Satzung vom 29. November 1936 wurde durch die neue Satzung vom 10. Januar 1950 ersetzt. VR 31 Fürth/Odw., 22. 4. 52 Amtsgericht

1405

Motorsportclub Freigericht im A.D.A.C. in Somborn, VR Nr. 73 Gelnhausen, 26. 5. 52 Amtsgericht

1406

Volkschor „Harmonie“ 1872 in Großauheim am Main, Vorstand: Konstrukteur Ernst Lichtner und Schreinermeister Ernst Wenzel, beide in Großauheim, 4 VR 189 Hanau/Main, 23. 5. 52 Amtsgericht

1407

Am 21. Februar 1952, Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von Friseurbedarfartikeln, Wiesbaden, Wilhelmshöhe 11. 2 VR 657

Am 5. März 1952, Hauptverband der Deutschen Holzverarbeitenden Industrie und verwandter Industriezweige, Wiesbaden, Steubenstraße 17. 2 VR 658

Am 28. Februar 1952, Fachverband der Deutschen Schulmöbelindustrie, Wiesbaden, Steubenstr. 17. 2 VR 659

Am 31. März 1952, Motorsportklub 1952 Wiesbaden-Frauenstein in Wiesbaden-Frauenstein, Dotzheimer Str. 10. 2 VR 660

Am 9. April 1952, Seminar für Politik, Wiesbaden, Blumenstraße 12 — Amerikahaus. 2 VR 661

Am 17. April 1952, Kleingärtnerverein „Am Landgraben“, Wiesbaden, Mittelheimer Straße 7. 2 VR 662

Am 21. April 1952, Gütezeichen-gemeinschaft Feinpapier, Wiesbaden, Kleine Wilhelmstraße 7. 2 VR 663 Wiesbaden, 23. 5. 52 Amtsgericht

Konkurrenzachen

1408

Gegen den Kaufmann Erhard Meissner in Bensheim als Inhaber der eingetragenen Firma Erhard Meissner, Kleiderfabrik in Bensheim, wird gemäß § 106 Konkursordnung ab heute (24. Mai 1952, vorm. 9.15 Uhr), ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Zum Konkursermittler wird Rechtsanwalt Wunderle in Bensheim bestellt. N 24/52 Bensheim, 24. 5. 52 Amtsgericht

1409

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lederwerke Höchst, Inh. Ernst Biringer, Fim. Höchst, soll die Schlussverteilung erfolgen. Hierfür stehen 1624 DM zur Verfügung abzüglich 4.56 DM für einen bei der Abschlagszahlung wegen ungeklärter Rechtsfolge nicht berücksichtigten Vorkreditgläubiger. Alle übrigen Vorkreditforderungen sind ausgezahlt. Es sind zu berücksichtigen die restlichen Kosten des Verfahrens und 237983,18 Reichsmark nicht bevorrechtigte For-

derungen, von denen fünf Forderungen mit insgesamt 67192,92 Reichsmark für nicht im Währungsland ansässige Gläubiger in Höhe der entsprechenden Quote auf Sperrkonto anzulegen oder bei Nichterreichbarkeit der Gläubiger beim Amtsgericht Frankfurt/M. zu hinterlegen sind. Bei diesem Gericht werden die Quoten für andere nicht auffindbare Gläubiger hinterlegt. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/M., Abteilung 81, ausgelegt unter dem Aktenzeichen 81 N 11/38.

Frankfurt/M., 29. 5. 52 Amtsgericht

1410

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Johannes Schmidt, Inh. d. Fa. „Exelsior“, Darmstadt, Kaffee- und Lebensmittelgroßhandlung, Gernsheim a. Rh., wird, nachdem der in dem Vergleichsverfahren vom 28. Februar 1952 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 28. Februar 1952 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben. 2 N 3/51 Groß-Gerau, 15. 5. 52 Amtsgericht

1411

Der Kaufmann Willi Schneider in Hanau, Lamboystraße 20, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eberhard in Hanau, hat am 26. Mai 1952 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Fues in Hanau, Friedrich-Ebert-Anlage 4, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von vorläufigen Verfügungsbeschränkungen wird vorerst abgesehen. 4 VN 2/52 Hanau/Main, 26. 5. 52 Amtsgericht

1412

Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Fabrikanten Theodor Voreck in Breitscheid, Inhaber der unter seinem Namen geführten Firma Feinstrumpfweberei in Breitscheid, ist durch rechtskräftig gewordenen Beschluß vom 29. April 1952 eingestellt und Eröffnung des Konkurses mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt worden. 5 VN 1/52 Herborn, 21. 5. 52 Amtsgericht

1413

Über das Vermögen der Firma Kaufhaus Paul Quast u. Co. K.G. in Herborn, Westerwaldstraße, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter a) Frau Wilhelmina Schuler, geb. Kuhn, Herborn, Westerwaldstraße, und b) Frau Cecilia Berger, geb. Daprich, in Herborn, Bürger Landstraße, ist am 21. Mai 1952, 12.45 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Prozeßagent Emil Rückersberg, Herborn, Geisbergstraße. Vergleichstermin: am 25. Juni 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16. I. Steck, Zimmer Nr. 11. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 5 VN 2/52 Herborn, 21. 5. 52 Amtsgericht

1414

Über das Vermögen des Kaufmanns Konstantin Grzesik in Eiterfeld, Kreis Hünfeld, Inhaber der Firma Bekleidungswerk Eiterfeld in Eiterfeld, wird heute, am 26. Mai 1952, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner einen den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 3 ff. Vergleichs-

ordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer in Fulda und auf Grund der sonstigen Ermittlungen des Gerichts, insbesondere nach Anhörung der Hauptgläubigerin, der Kreis- und Stadtparkasse in Hünfeld, auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Der Diplom-Kaufmann Leonhard Pitzner in Fulda, Lindenstraße 6b, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Zu Mitgliedern des Gläubigerbeirats werden bestellt: 1. der Leiter der Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld, Guido Schäfer in Hünfeld; 2. Textilindustrie-Gesellschaft m.b.H. in Mottgers, Kreis Schlüchtern; 3. Firma Christian Engel, Fulda, Bahnhofstraße 18. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 25. Juni 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Hünfeld, Zimmer 4, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden (2fach). Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: An den Schuldner wird ein allgemeines Veräußerungsverbot (§§ 59, 60 Vergl. Ordnung) erlassen. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei Gericht, Zimmer 1, eingesehen werden. VN 2/52

Hünfeld, 26. 5. 52 Amtsgericht

1415

Über das Vermögen des Lebensmittelhändlers Albert Gebhardt, Niedervellmar bei Kassel, Holländische Str. 92, Inhaber des nicht eingetragenen Lebensmittelgeschäfts A. Lämmer, Kassel, Schützenstraße 2, wurde am 27. 5. 52, 11.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wuzel, Kassel, Spohrstraße 7. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 16. 6. 1952 beim Amtsgericht zweifach, Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO und Prüfungstermin am 25. 6. 1952, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 16. 6. 1952. 17 N 51/52 Kassel, 27. 5. 52 Amtsgericht

1416

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Schwerbeschädigten-Produktions- und Absatzgenossenschaft in Marburg/Lahn, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 7 N 7/50

Marburg/Lahn, 20. 5. 52 Amtsgericht

1417

Über das Vermögen der Fa. Verfahrenstechnik, Gesellschaft für Heizung, Lüftung und verwandte Gebiete m. b. H. in Neu-Isenburg, wurde das am 3. April 1952 eröffnete Vergleichsverfahren mit Beschluß vom 30. April 1952 eingestellt und wird heute, am 8. Mai 1952, 10 Uhr, das erneute Anschluß-Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. W. Zabolitzky, Offenbach/M., Kaiserstraße 28 wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis 30. Juni 1952 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung mit ausgerechneten Zinsen anzumelden. Soweit Anmeldungen in den bisherigen Verfahren erfolgt sind genügt die Bezugnahme darauf. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 131, und 132 K.O. am Freitag, dem 4. Juli 1952, 11 Uhr. Prüfungstermin am Freitag, dem 11. Juli 1952, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Offenbach/M., Kaiserstraße 16, Zimmer 37, I. St. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 30. Juni 1952. 7 N 48/1952

Offenbach/M., 20. 5. 52 Amtsgericht

1418

Im Konkurs über das Vermögen der Firma „Emylis“, Leibbinden- und Miederfabrik, Gündner-Lang, Reinheim/Odw., soll eine Abschlagszahlung

stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 78 757,12 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Reinheim/Odenwald zur Einsicht aus.

Reinheim, 26. 5. 25
Rechtsanwalt Erich Suder als Konkursverwalter

1419
Der Antrag der Kaufrau Minna Ufert, Inh. der nicht eingetragenen Firma Otto Müller, Lederhandlung in Bad Sooden-Allendorf, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses wird abgelehnt und zugleich gem. §§ 19, 102 VO, am 23. Mai 1952, 16 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet. Konkursverwalter Helfer in Steuersachen Richard Freitag in Witzenhäusern. Anmeldefrist für Konkursforderungen bis zum 14. Juni 1952 bei Gericht in doppelter Ausfertigung. Erste Gläubigervers. und allgem. Prüfungstermin am 18. Juni 1952, 12 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juni 1952, N 4/52
Witzenhäusern, 23. 5. 52 Amtsgericht

1420
Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Markgraf in Zierenberg, Bez. Kassel, wurde eingestellt, da sich ergeben hat, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. N 2/52
Wolffhagen, 21. 5. 52 Amtsgericht

Nachlasssachen

1421
Die Verwaltung des Nachlasses des am 25. April 1951 in Echzell/Oberh., seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Uhrmachermeisters Albert Ochsenhirt, wird angeordnet. Zum Nachlassverwalter wird Herr Wirtschaftstreuhänder Dr. Schwabe in Nidda bestellt. VI, 66/52
Nidda, 24. 4. 52 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvollstreckungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks auf dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mitaffektenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1422
Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Laufenselden, Band 11, Blatt Nr. 307 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 13. August 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 30, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufenselden, Ktbl. 40, Parz. 15, Grundsteuerunterlagenrolle 691, Gebäudesteuerrolle 254: a) Bebaute, b) Hofraum, Schwalbacher Straße, 4,24 Ar., höchstzulässiges Gebot 3000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. September 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Hugo Schuck und Maria, geb. Holtmann, eingetragen. K 17/51
Bad Schwalbach, 22. 5. 52 Amtsgericht

1423
Zwangsvollstreckung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der a) Alexander Metz Zweiter in Lorsch, b) Margarete Metz, geb. Rutz, als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft im Grundbuch eingetragen waren, sollen Samstag, den 26. Juli 1952, 9,30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — Sitzungssaal — Zimmer Nr. 25, versteigert werden. Grundbuch für Lorsch, Band 11, Blatt 936; Lfd. Nr. 2, Flur I, Nr. 415, Grabgarten, im Ort, 5,74 Ar.; Lfd. Nr. 3, Flur I, Nr. 417, Hofreite, daselbst, 5,63 Ar.; Betrag der Schätzung zu 2 und 3 10 000,— DM; Lfd. Nr. 9, Flur IX, Nr. 175, Acker, im Röchesberg, 62,56 Ar. Betrag der Schätzung 2150,— DM. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung und Auseinandersetzung der bestehenden Erbengemeinschaft. Der Einheitswert der Grundstücke beträgt 9600,— DM. Das höchstzulässige Gebot für das Hofreitegrundstück ist 12 000,— DM, dasjenige für das Ackergrundstück 2150,— DM. Gegen diese Festsetzung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung an die Beteiligten Beschwerde zulässig. Zur Abgabe von Geboten auf Flur IX Nr. 175 ist die Genehmigung des Landwirtschafts-amtes Heppenheim erforderlich. Diese Genehmigung ist bei der Abgabe des Gebotes vorzulegen, andernfalls Gebot zurückgewiesen werden muß. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. K 43/51
Bensheim a. d. B., 16. 5. 52
Amtsgericht

1424
Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag der Mitigentümerin, Firma Paul Fessen GmbH, Ffm., Weißfrauenstraße 12, das im Grundbuch von Ffm., Bezirk Bischofsheim, Band 45, Blatt 1752, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. Juli 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I, Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 24, Flurstück 19/14, Garten, an der Lindenallee 5, 499 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Ehefrau Annemarie Pilz, geb. Reuhl, in Bischofsheim und die Firma Paul Fessen G.m.b.H. in Ffm., je zur ideellen Hälfte eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Be-

lässige Gebot ist durch Beschluß des Landrates — Preisbehörde — in Hanau vom 22. Januar 1952 (Aktz. IV/78 Az. 75 u. 1 f 34 B) auf 16 320 DM) festgesetzt worden. Gegen diesen Beschluß kann jeder an diesem Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 90/51
Frankfurt a. M., 16. 5. 52 Amtsgericht

1425
Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ffm., Bezirk 24, Band 5, Blatt Nr. 167, eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück am 30. Juli 1952, 9,30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I, Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ffm., Flur 355, Flurstück 28, Bebaute Hofraum, Höhenstraße 38, 560 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: 1. die Ehefrau Daniel Lutz, Lydia, geb. Beyer, Ffm.; 2. die Ehefrau Karl Lutz, Emilie, geb. Beyer, Ffm., je zur ideellen Hälfte eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Beschluß der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Ffm. vom 8. März 1951 — Ma/Mh. — 101 800,— DM, wobei der Kriegssachschadensanspruch der Berechtigten verbleibt. Gegen den Beschluß kann jeder an Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 27/50
Frankfurt/M., 16. 5. 52 - Amtsgericht

1426
Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ffm., Bezirk 21, Band 5, Blatt 173 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. August 1952, 9,30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I, St. versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ffm., Flur 323, Flurstück 6, Wohnhaus im Hofraum Neuhofstraße 22, Größe 1,83 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer H. Simon Reinhardt in Ffm. eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Ffm. durch Beschluß vom 16. Januar 1952 — Kr. — auf DM 54 700,— festgesetzt worden mit der Maßgabe, daß die Kriegssachschadensansprüche dem Berechtigten verbleiben. Gegen diese Festsetzung kann jeder an Zwangsversteigerungsverfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 3/51
Frankfurt a. M., 5. 5. 52 Amtsgericht

1427
Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hofheim, Band 88, Blatt 2166 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 29. Juli 1952, 14 Uhr, in Hofheim/Ts., Städt. Verwaltungsgebäude Burgstraße 11, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 18, Flurstück 442/140, bebauter Hofraum Brühlstraße 23, Größe 2,42 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Steinmetzmeister Konrad Seib in Hofheim/Ts. eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Be-

scheid der Preisbehörde — Landrat des Main-Taunus-Kreises in Hamm — Höchst vom 4. März 1952 — 1/3 Sied — DM 16 500,—, gegen den Beschluß kann jeder an Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bzw. Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 43/51
Frankfurt/M., 10. 5. 52 Amtsgericht

1428
Berichtigung
Betr.: Staatsanzeiger Nummer 19 vom 10. Mai 1952, Öffentlicher Anzeiger Nummer 1191, Zwangsversteigerung 6 a K 52/51. Der Versteigerungstermin ist am 30. Juli 1952, vormittags 10 Uhr, und nicht wie irrtümlich angegeben — am 31. Juli 1952.
Wiesbaden Amtsgericht

1429
In der Aufgebotsache der Elisabetha Liegl, geb. Müller, in Eppertshausen, ist durch Ausschlußurteil vom 21. Mai 1952 der Grundschuldbrief über die im Grundbuch für Eppertshausen, Blatt 1050, Abteilung III Nr. 1 zugunsten des Raiffeisenvereins Eppertshausen e.G.m.b.H. eingetragene Grundschuld in Höhe von 500 Reichsmark für kraftlos erklärt worden. F 1/52
Dieburg, 21. 5. 52 Amtsgericht

1430
In der Aufgebotsache des Malermeisters Rolf Vogler, Frankfurt am Main-Glinheim, vertreten durch Rechtsanwalt Theo Atzbach, Frankfurt am Main, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Gerichtsassessor Maul für Recht erkannt: Die Hypothekenscheine über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Glinheim, Band 37, Blatt 1433, Abt. III, Nr. 1, über GM 6000,—, Nr. 2, über GM 8000,—, und Nr. 3, über GM 2000,— zugunsten des Malermeisters Nikolaus Vogler in Frankfurt am Main eingetragenen Hypotheken werden für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. 316 F 229/51
Frankfurt/M., 21. 5. 52 Amtsgericht

1431
In der Aufgebotsache der 1. Witwe Nellie Hochschild, geb. Blumenthal, 2. der Frau Irma Levi, geb. Hochschild, 3. der Frau Erna Gustine Jüngster, sämtlich in New York — vertreten durch Rechtsanwalt M. L. Cahn, Frankfurt am Main —, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Gerichtsassessor Maul für Recht erkannt: Der Hypothekenschein über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Seckbach, Band 43, Blatt 1910, Abt. III, Nr. 6 (Mittel) in Bezirk Preungesheim, Blatt 1607 zugunsten der Fr. S. K. Hochschild, Benedikt Bender und Julius Strauß G. m. b. H. in Frankfurt am Main eingetragene Hypothek über 7781,70 RM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerinnen als Gesamtschuldner. 316 F 1/52
Frankfurt/M., 21. 5. 52 Amtsgericht

1432
Die Eigentümer des Grundstücks von Offenbach a. M., Band 68, Blatt 1752, eines Straßengrundes und einer Wiese am Odenwaldweg von 5,51 Ar Größe, als deren Eigentümer im Grundbuch die Eheleute Adam Peitz und Helene, geb. Ermold eingetragen sind, sind mit ihren Rechten durch Anschlußurteil des Amtsgerichts Offenbach a. M. vom 14. Mai 1952 ausgeschlossen worden. 6 F 14/51
Offenbach, 10. 5. 52 Amtsgericht

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —17 Postzustellungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,40 einschließlich Versandposten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: "Wiesbadener Kurier" Nr. 9919 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die gespaltene mm-Zeile, DM —,50. Nichtamtlicher Teil DM —,70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlichung unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8990